

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

20. Sitzung (19.05.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 19. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Staatsrath Rebenius und Ministerialrath Belf; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Herr, Knapp, Rindeschwender und Rutschmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der erste Secretär macht bekannt

- 1) eine Eingabe des Joseph Weigel und Conf. von Mannheim, wegen Nahrungsbeeinträchtigung.

Trefurt übergiebt drei Petitionen

- 2) der Gemeinde Mingolsheim, die Einkaufsgelder bei Bürgerannahmen betreffend;
- 3) derselben Gemeinde, die jährlichen Holzversteigerungen in Herrschaftswaldungen, und
- 4) derselben Gemeinde, die Erhebung und Verwendung des Brandkassengeldes betr.

Fecht übergiebt

- 5) eine Petition der Heinrich Wöfnerschen Eheleute von Grözingen, Erbschaftsangelegenheiten betr.

Platz übergiebt

- 6) eine Vorstellung des katholischen Kirchenvorstands der Stadt Wertheim, um Verwendung der Kammer bei der Regierung für einen Beitrag aus dem Staatsärar zu dem katholischen Kirchenbau daselbst,

und bemerkt, die Petition sei so motivirt, daß er keinen Augenblick zweifeln, daß sie sowohl bei der Petitionskommission als bei der Kammer allgemeinen Anklang finden werde, indem die Billigkeit eines Staatsbeitrags wohl nicht bezweifelt werden könne. Er behalte sich vor, bei der Diskussion das Weitere zur Motivirung der Sache vorzutragen, und bitte die Petitionskommission jetzt bloß um baldige Berichterstattung, weil Gefahr auf dem Verzug hafte.

Welcker: 7) Einige Bürger des Bezirksamts Ettenheim

glauben, daß die Kammer die Schullehrer so gut bedenken werde, daß, ohne ihre Lage zu verschlimmern, ihnen verboten werden könne, die Rathschreibereien zu behalten, und er übergebe daher die an ihn gekommene Petition.

Duttlinger: 8) Ich habe abermals Vorschläge über Revision eines Zweigs der Staatsverwaltung vorzulegen, welcher Zweig der Reform sehr bedarf, nämlich das Amtsrevisoratswesen. Diese Vorschläge kommen wieder von einem Staatsbeamten, der sich nicht nur durch lange Geschäftserfahrung auszeichnet, sondern auch als Schriftsteller in seinem Fach rühmlichst bekannt ist, nämlich von dem Amtsrevisor Sonntag in Gernsbach. Die Bitte ist die: im Fall auf dem gegenwärtigen Landtage das Gesetz über Errichtung von Notariaten und Einführung von Gradationstaren nicht zu Stande kommen sollte, die Regierung dringend zu ersuchen, ein geeignetes Provisorium sogleich nach dem Schluß des Landtages eintreten zu lassen.

v. Zst ein übergiebt

- 9) eine Petition von neun Physici des Oberrheinkreises, worin dieselben um Erhöhung ihrer Besoldung von 400 fl. auf 800 fl., der Pferdsource von 120 fl. auf 240 fl. und des Aversums für Schreibmaterialien von 4 fl. auf 40 fl. bitten.

Schaff übergiebt

- 10) eine Petition der Gemeinde Dallau, Bezirksamts Mosbach, Aufhebung des Herdrechts als einer alten Abgabe betr.

Der Tagesordnung zufolge wird die Diskussion über den Gesetzesentwurf, das Schulwesen betreffend, fortgesetzt.

§. 3 a

lautend:

„Ist die Bestimmung der Klasse eines Schuldienstes (§. 3) erstmals erfolgt, so ist später wegen Vermehrung oder Verminderung der Seelenzahl des Orts eine neue Bestimmung der Klasse nur bei eintretender Erledigung des Schuldienstes wieder zulässig.“

„Die Vermehrung der Lehrer (§. 1 u. 2) kann auch in der Zwischenzeit, wenn die Schülerzahl zunimmt, beschlossen werden.“

Bohm: Erst nach erstattetem Berichte fand ich, daß dieser Paragraph nicht klar ausspricht, wie es zu halten sei, wenn bei einer Schule mehr als ein Hauptlehrer angestellt sei, also der Fall eintreten könnte, daß, wenn der zweite Hauptlehrer abgehe, sein Nachfolger in eine höhere oder niederere Klasse gesetzt werden könnte, als sein Colleague. Darum schlage ich nun folgende Fassung vor: „Ist die Bestimmung der Klasse eines Schuldienstes erstmals erfolgt, so ist später wegen Vermehrung oder Verminderung der Seelenzahl des Orts eine neue Bestimmung der Klasse nur bei eintretender Erledigung der Hauptlehrerstelle wieder zulässig. Sind mehrere Hauptlehrer bei einer Volksschule angestellt, so kann die neue Bestimmung bei Erledigung Einer dieser Hauptlehrerstellen nur hinsichtlich der letzteren allein, oder gleichzeitig auch hinsichtlich der übrigen Lehrerstellen erfolgen. Die Vermehrung der Lehrerschaft kann zu jeder Zeit, wenn die Schülerzahl zunimmt, beschlossen werden.“

Weller: Ich will nur hinzufügen, daß, nachdem wir gestern beschlossen haben, daß die Klassificirung nicht bloß von der Seelenzahl, sondern auch von andern Umständen abhängen soll, nun auch consequent festgesetzt werden muß, es solle die Klassificirung anders werden, wenn die Verhältnisse sich auf die fragliche Weise ändern.

Bader: Man hat gestern der Regierung die Befugniß gegeben, wegen besonderer Umstände eine Schule auch in eine andere Klasse zu setzen, als sie nach der Bestimmung dieses Gesetzes gehören würde. Ich glaube, dieser Willkühr sollten doch für die Folge einige Schranken gesetzt werden, und schlage deshalb vor, diesem Paragraphen eine Bestimmung beizufügen, wonach nämlich die Zustimmung der Gemeinde erfordert wird, wenn in Folge einer solchen

Veränderung die Schule in eine andere Klasse gesetzt werden will, als die ist, in welche sie bei der ersten Bestimmung locirt war. Es würde sonst ein ewiger Wechsel entstehen; mit der Aufstellung eines neuen Respicienten könnte leicht immer wieder die Klassification verändert werden, und es hängt doch davon die größere oder mindere Belastung der Gemeinde und der Staatskasse ab.

Staatsrath Nebenius: Wir könnten uns mit diesem Vorschlag nicht einverstanden, in so fern die Zustimmung der Gemeinden in dem Fall gefordert würde, wo die Veränderung darin bestünde, daß die Gemeinde in die Klasse gesetzt wird, in welche sie nach der allgemeinen Vorschrift des §. 2 gehört.

Winter v. H.: Ich gestehe, daß ich hierin gerade die Oberschulbehörde nicht beschränken, und überhaupt nicht das Schicksal der Lehrer von den Gemeinden allein abhängig machen möchte. Die Erfahrung beweist in allen Ländern, daß die Lehrer am übelsten daran sind, wenn sie von den Gemeinden abhängen. Wenn den letzteren nicht eine Last zugemuthet wird, so sollen sie auch nicht mitzusprechen, sondern bloß da eine Stimme haben, wenn ihnen eine größere Last aufgelegt wird.

Mördes: Die Bedenkslichkeiten des Abg. Winter kann ich in dem Antrag des Abg. Bader nicht finden; denn wenn der Gemeinde, bei der Erhöhung des Gehalts, aus eigenen Mitteln Zuschüsse zu bewilligen nicht angeschlossen wird, so sehe ich nicht ein, warum sie widersprechen sollte.

Winter v. H.: Allerdings widerspricht er. Wenn man von der Gemeinde einen Beitrag fordert, so hat sie das Recht, zu sagen, man wolle ihn nicht leisten. Man könnte aber auch den Schuldienst verringern wollen, und es besteht nicht in allen Gemeinden das schöne Verhältniß, daß sie das Beste der Schule wollen, vielmehr giebt es Gemeinden, die gar nicht begreifen, was für die Schule zu thun ist.

Bader: In dem Falle, wo man eine Schule aus einer höhern Klasse in eine niederere setzen will, ist gerade dadurch, daß die Zustimmung der Gemeinde dazu gefordert wird, der Willkühr der Regierung eine Schranke gesetzt und diese Bestimmung also auch hier wohlthätig.

Weller: Diese Diskussion setzt eigentlich den neuen Schulplan voraus; denn die Schulordnung selbst ist mit diesem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer in unmittelbarem Zusammenhang zu setzen. Wird bei Prüfung

der Schulordnung der Einfluß der Gemeinden auf das Schulwesen überhaupt auf andere Weise gesetzlich regulirt, als solches in der Regierungsverordnung geschehen ist, so wird der Zusatz in dem §. 3 gar nicht nothwendig seyn, denn alsdann wird der Einfluß der Gemeinden auf das Schulwesen überhaupt genügend gesichert werden. Nur in dem Falle, daß über die allgemeine Bestimmung des Einflusses der Gemeinden keine Abänderung erfolgen soll, wird der Zusatz, daß die Gemeinden einen Einfluß haben, wenn die Erhöhung des Schuldienstes nicht von der Seelenzahl, sondern von anderen Verhältnissen abhängen soll, nothwendig werden. Es wird aber hier ein bestimmter Ausspruch der Kammer über den §. 3 a nicht möglich seyn, so lange nicht gesetzlich bestimmt ist, aus welchen Bestandtheilen die Oberschulbehörde überhaupt, von der diese Bestimmung auszugehen hat, zusammengesetzt seyn soll; eventuell unterstütze ich deshalb den Antrag des Abg. Bader.

Bohm: Die Bedenklichkeit des Abg. Winter theile ich vollkommen; denn wenn die Gemeinden zu Ausnahmefällen einwilligen sollen, so werden sie diese Einwilligung versagen, wenn die Klasse eine höhere werden soll, während sie in dem Fall, wenn es sich um eine Erniedrigung handelt, also auch ihr Beitrag kleiner würde, dieselbe zugeben möchten. Ich trage deshalb auf Beibehaltung des Zusatzes an.

Fecht: Sollte der Abg. Bader in zwanzig Jahren seinen Antrag machen, so würde er gewiß an seinem Ort seyn, denn bis dorthin wird eine große Anzahl der Gemeinden sicher mehr als bis jetzt den hohen Werth guter Schulen anerkennen und auch die Ueberzeugung erhalten, daß ein Schullehrer nicht leben kann wie ein Holzmacher. Auf dem gegenwärtigen Standpunkt aber wäre ein solcher Zusatz allerdings für den Schulstand sehr gefährlich; denn besonders aus Erfahrung der neuesten Zeit weiß ich, wie man sich um das kleine Stück Brod für sie wehren muß, seltener gegen die Eingriffe von Seiten der Gemeinden, als der Ortsvorgesetzten, die sich zuweilen, weil sie sonst nirgends zu sparen wissen und bei andern Stellen zurückgewiesen werden, ein kleines Verdienst bei den Gemeinden dadurch erwerben wollen, daß sie sagen können, Dieses und Jenes hätten sie dem Schullehrer entzogen. Ich widersehe mich daher dem Antrag.

Bader: Die Wirkung meines Antrags wird auch erst in zehn bis zwanzig Jahren eintreten.

Platz: Die Diskussion wird unnöthiger Weise verlängert, indem ich nicht einsehe, wie nach den klaren Worten des

Gesetzes möglicherweise ein willkürlicher Eingriff von Seiten der Regierung oder der Gemeinden geschehen kann. Weder die Regierung noch die Gemeinden können hiernach einen Schuldienst erhöhen oder erniedrigen. Vermehrt sich die Seelenzahl, so ist durch diesen Paragraphen schon gesorgt, wonach der Ort in die betreffende Klasse nothwendig fallen muß.

Schaff: Der Redner vor mir würde Recht haben, wenn nicht gestern auf den Vorschlag des Abg. Beck ein Amendement beschlossen worden wäre, das ich übrigens höchst zweckmäßig finde, und ohne welches ich dem §. 3 nie meine Zustimmung gegeben haben würde, weil sonst die größte Ungerechtigkeit hätte entstehen können. Die Regierung muß hier einigen Spielraum haben, allein es ist nicht von einer Willkür der Regierung die Rede, da die hier gegebene Facultas immer wieder an gewisse Normen geknüpft ist und die Verhältnisse berücksichtigt werden müssen. Ich kann daher auch dem Vorschlag des Abg. Bader nicht beistimmen, wenn dieser Zusatz so gefaßt werden soll, daß die Regierung nur dann eine Abänderung eintreten lassen dürfe, wenn die Gemeinde *zustimmt*, in so fern nicht diese Abänderung schon nach der Klassenvorschrift des §. 3 zulässig wäre. Es würden hiernach die Gemeinden über der Regierung stehen, und ich schlage daher die Fassung vor, daß die Abänderung von der Regierung nicht gemacht werden könne ohne vorherige *Bernehmung* der Gemeinde, so daß also die ausdrückliche Zustimmung derselben nicht nothwendig ist. Die Gemeinde kann dann die Gründe für und gegen auseinander setzen, und die Regierung, die doch weder *Partie* für noch gegen die Gemeinde, für oder gegen den Schullehrer nimmt, wird diese Gründe erwägen und hiernach ihr Urtheil fällen.

Platz: Ich bin auch mit dem einverstanden, was die Abgeordneten Fecht, Winter und Bohm bemerkten. Wir machen dieses Gesetz, um die Lage der Schullehrer möglichst zu verbessern. Wenn wir aber dieselben zu sehr von der Willkür der Gemeinden abhängig machen, so bin ich auch überzeugt, daß für die Lehrer vorderhand wenig zu hoffen ist, indem noch nicht viele Gemeinden die Wichtigkeit des Schullehrerdienstes und die Wohlthaten, die sie für sich und ihre Nachkommen dadurch erhalten, zu erkennen wissen. Wir müssen demnach der Regierung mehr Einsicht zutrauen, als den Gemeinden, und auf dieses faktische Verhältniß Rücksicht nehmen. Was den Einwurf des Abg. Weller betrifft, daß wir diesen Paragraphen ohne die Schulverordnung nicht an-

nehmen können, so wird hierauf keine Rücksicht zu nehmen seyn, weil es sich von der Entscheidung der Frage handelt, ob letztere in der Ausdehnung, wie es verlangt worden ist, vorgelegt werden soll; wir würden also in diese Diskussion Verwirrung bringen, wenn wir uns durch irgend eine Rücksichtnahme auf jene Verordnung zu einem Urtheil über diesen Paragraphen wollten bestimmen lassen.

Kettig v. E. unterstützt den Antrag des Abg. Schaaff.

Serbel: Ich unterstütze diesen Antrag auch für den Fall, daß der des Abg. Bader fallen sollte. Es ist ein bekannter Satz, daß der, der zahlen muß, auch mit zu sprechen hat, und wenn es auch nur gutächlich ist, so erfüllt man eine heilige Pflicht gegen denselben. Muß die Gemeinde zu der Schule beitragen, so muß sie doch auch über Vermehrung oder Verminderung nach der neuen Klaffeneintheilung gehört werden.

Dörr: Auch ich unterstütze den Antrag des Abg. Bader, und muß mich hiemit gegen die Anschuldigungen feierlich verwahren, die jeden Augenblick gegen die Gemeinden ausgestoßen werden. Ich repräsentire hier einen Bezirk, der seit 50 Jahren schon seine Schulen so gestellt hat, wie die Herren es jetzt wünschen; dergleichen Anschuldigungen, daß die Landgemeinden für ihre Schulen nichts thun, sind daher keineswegs am Platz. Man muß billig seyn und nicht alles über einen Kamm scheren. Ich bin überzeugt, daß gerade diejenigen Gemeinden es sind, welche die Herren Abgeordneten gewählt haben, welche sich solcher Aeußerungen gegen alle Landgemeinden erlaubten, welche für ihre Schulen gar nichts gethan haben, und daher hätte ich geglaubt, daß solche Aeußerungen eher an ihre Committenten zu richten gewesen wären als an uns.

Fecht: Auf die doppelte Bitte des Abg. Dörr spreche ich den Wunsch aus, er möchte sich bei der Oberschulbehörde erkundigen, wie viele Streitigkeiten gerade in der neuesten Zeit in dieser Beziehung vorgekommen sind, und wie manche Gemeinden die gerechtesten Forderungen der Lehrer und hergebrachten Rechte bestreiten. Ich bitte ferner den Abgeordneten Dörr, er möchte sich von seinem Bezirk, wo es übrigens in diesem Punkt auch nicht ganz sauber aussieht, weg- und in andere Gegenden wenden. Eine solche obere Regierungsbehörde hat den Vortheil, das Ganze zu überschauen, während wir Abgeordnete unsere Erfahrungen erst aus den einzelnen Landestheilen zusammen bringen müssen.

Winter v. S.: So fern etwa in der Aeußerung des

Abg. Dörr ein Vorwurf gegen mich liegen soll, so muß er mich mißverstanden haben, denn ich habe mit der größten Vorsicht gesagt, nicht alle Gemeinden seien auf diesem Standpunkte, und dann auf die Erfahrungen in allen Ländern hingewiesen, demnach auf keine einzelnen Gemeinden angespielt. Ich erkläre auch ein für allemal, daß ich mich niemals auf diese Art aussprechen werde, und bitte meine Herren Collegen, mich zu corrigiren, wenn mir etwa ein Wort dieser Art entschlüpfen sollte.

Schaaff: Dem Abg. Dörr lasse ich Gerechtigkeit widerfahren in Beziehung auf diejenigen Gemeinden, deren gute Gesinnung er so trefflich zu vertheidigen weiß. Daß es dort so ist, dafür bürgt mir das Wort dieses Abgeordneten. Regel ist es aber nicht, und ich getraue mir die Behauptung zu rechtfertigen, daß der gute Wille der Gemeinden für ihre Schullehrer gewöhnlich gleich Null ist. So ist die Regel. Magg bestätigt dies.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten, und

1) der Antrag des Abg. Bohm, wie er oben bezeichnet wurde, angenommen,

2) eben so der des Abg. Keller, daß nach dem Wort *Seelenzahl* beigefügt werden solle, „oder wegen Veränderung der sonstigen Verhältnisse,“

3) desgleichen der des Abg. Schaaff, wonach die Versetzung in eine andere Klasse „nicht ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde geschehen solle.“

Mit welchen Abänderungen sodann der Paragraph selbst angenommen wird.

§. 3 b lautend:

„Wo mehrere Orte zu einer Schule gehören, kann die Oberschulbehörde je nach der Größe derselben, je nach ihrer Entfernung von einander, und nach ihren Vermögens- und sonstigen Verhältnissen an dem einen oder andern Orte auf dessen Antrag oder in besonders dringenden Fällen auch ohne diesen Antrag eine besondere Schule errichten.“

„Der Ort, in welchem die neue Schule errichtet wird, wird dadurch von den Beiträgen, die er (ohne privatrechtlichen Titel) bisher zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Schule leistete, befreit, die andern Einkünfte der bisher gemeinschaftlichen Schule verbleiben dieser letztern, und im Uebrigen wird der Aufwand für beide Schulen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ermittelt.“

Merl: Ich halte diesen ganzen Zusatz zum §. 3, zumal nach der so eben erfolgten Abstimmung für unnöthig, denn er versteht

sich von selbst und es kann nach unserem Geschäftsgang gar nicht anders seyn, als daß die Gemeinde gehört wird, wenn eine neue Schule errichtet werden soll. Dies muß jetzt um so mehr geschehen, als ja sogar selbst dann eine Vernehmlassung voraus gehen muß, wenn nur eine Klassenveränderung geschehen soll. Wenn demnach eine Vernehmlassung für das Weniger nothwendig ist, so ist sie für das Mehr um so eher erforderlich. Ich bin kein Freund von solchen Bestimmungen, die nur darauf hingehen, Normen des Geschäftsgangs anzudeuten, die ohnehin schon bestehen, denn dadurch wird ein Gesetz unbestimmt und schleppend.

Was den weiteren Nachsatz betrifft, so versteht er sich auch von selbst, denn wenn jeder Rechtsgrund zu einem Beitrag von Seiten des Orts, der getrennt wird, wegfällt, so wird auch keiner geleistet, und eine diesfallige Bestimmung ist eben so wenig nothwendig, als das Aussprechen eines ganz allgemeinen Rechtsatzes im Gesetz. Ich trage daher auf den Strich dieses Paragraphen an.

Bohm spricht für Beibehaltung dieses Paragraphen, weil er nicht bloß allgemeine Rechtsgrundsätze ausspreche, sondern eine specielle Bestimmung enthalte, in welchen Fällen die Errichtung einer eigenen Schule Statt finden und damit nicht allein den Gemeinden, sondern auch dem Staate neue Lasten aufgebürdet werden könnten.

Winter v. H.: Ich würde diesen Paragraphen für sehr gut halten, wenn nicht dabei stünde „oder in besonders dringenden Fällen auch ohne diesen Antrag.“ Hier muß ich nun auf die Seite des Abg. Dörr und auf dasjenige eingehen, was der Abg. Merk gesagt hat. Ich glaube nicht, daß in diesem schönen Gesetz eine Bestimmung seyn sollte, wonach man einem Ort eine Schule aufdringen kann, der keine will. Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, die Verhältnisse sich aber ändern und eine neue Schule in Antrag gebracht wird, so kann ich mir nicht denken, daß eine Gemeinde sich sollte widersetzen, da jede froh seyn wird, wenn sie eine Schule erhält. Ich trage daher darauf an, daß diese Bestimmung gestrichen werde, das Uebrige aber stehen bleibe.

Fecht: Diesem Antrag muß ich mich widersetzen. Die Möglichkeit einer Sache ist bewiesen, wenn die Wirklichkeit dargethan ist; nun lenne ich nicht nur einen, sondern mehrere Fälle, wo Gemeinden sich widersetzen, als die Nothwendigkeit gebot, daß eine Schule errichtet werden sollte. (Der Redner führt als Beispiel an, daß ein Reisender, welcher einem Trupp Kinder begegnet sei, die bei kalter Witterung

weinend über Feld in die entfernte Schule gegangen, sich in dem nächsten Ort erkundigt habe, wie es möglich sei, daß man gegen dieses zarte Alter so hart verfabre, und zur Antwort erhielt, daß ungeachtet aller Bemühungen von Seiten der untern und obern Behörden, welche letztere sogar noch eine bedeutende Unterstützung angeboten, die Gemeinde nicht zu bewegen gewesen sei, eine Schule zu errichten, mit der sonderbaren Ausrede von Seiten der Eltern, auch sie seien mitten im Winter in diese Schule gegangen.) Wir können, fährt der Redner fort, die Menschen nicht höher stellen, als sie zuweilen stehen. Wenn ein Kind krank wird und stirbt, so sagen oft ganz getrost manche Großmütter, denen der Entschluß zu groß erscheint, der Herr hat es gegeben, der Herr hat es genommen, und so wird ein manches armes Kind das Opfer der Kleinmuth und des Eigennuzes, der nicht einmal zu rechnen versteht, daß beim Auslaufen in eine entfernte Schule die Kinder an Kleidern und Schuhen in einer Reihe von Jahren mehr zerreißen, als sie die Unterhaltung einer Schule kosten würde. Es kann eine Zeit kommen, wo man, wenn man unsere Protokolle liest, kaum wird begreifen können, daß man damals solchen in Wahrheit gegründeten Behauptungen hat widersprechen können. Auch deswegen ist es so dringend nothwendig, unsere Schulen zu verbessern, damit nicht solche gemeine Gesinnungen, die oft allem Guten, besonders dem Schulsach entgegen stehen, permanent bleiben.

Bader: Ich spreche gegen den zweiten Absatz dieses Paragraphen und finde nicht, wie der Abg. Merk, daß derselbe einen allgemeinen Rechtsatz enthalte, sondern finde vielmehr, daß er die Verletzung eines allgemeinen Rechtsatzes involvire, indem nämlich darin gesagt ist, daß im Falle der Trennung einer Gemeinde von der gemeinschaftlichen Schule, die bis dahin gemeinschaftliche Dotation dem Orte, worin die Schule bis dahin war, verbleiben und die sich trennende Gemeinde Nichts davon erhalten solle. Wenn mehrere Gemeinden einen gemeinschaftlichen Fond hatten, aus dem bis dahin die Schule unterhalten wurde und nun eine Gemeinde genöthigt wird, eine eigene Schule zu errichten, so ist es ungerecht, wenn ihr nicht ein Antheil an dem bisherigen gemeinschaftlichen Fond ausgefolgt wird. Ich lenne einen Fall in der Praxis, wo eine Gemeinde eine eigene Schule errichten soll, aus deren Mitte selbst der bisherige gemeinschaftliche Fond seine Dotation größtentheils erhalten hat. Sollte dieser nun für die zu errichtende eigene Schule nichts davon erhalten? Ich stelle daher den doppelten An-

trag, entweder die Bestimmung, daß von einer etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Dotation die sich trennende Gemeinde ihren verhältnismäßigen Antheil erhalten solle, im Allgemeinen anzunehmen, oder aber, wenn dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, obige Bestimmung auf den Fall, wo die Gemeinde genöthigt wird, gegen ihren Willen eine eigene Schule zu errichten, zu beschränken.

Kettig v. K.: Ich bin mit dem Abg. Merk der Meinung, daß dieser Paragraph nicht dasjenige ausdrückt, was, wie es scheint, die Kommission beabsichtigt, und was besonders der Abg. Fecht ausgeführt hat; denn wenn es heißt, die Regierung könne eine Schule errichten und wir nicht sagen, bei dieser oder jener Kinderzahl anerkennen wir diese Verpflichtung, so hängt es von der Einsicht der Regierung ab, ob eine Schule entstehen solle oder nicht. Ich bin auch der Meinung des Abg. Bader, daß der sich trennende Theil der Schulgemeinde nicht unausgelattet weggeschickt werden, sondern an dem gemeinschaftlichen Schulfond seinen Antheil mitnehmen dürfe. Es ist in der Regel sehr schwer auszumitteln, ob eine Schulpfründe durch Beiträge der einzelnen Gemeindegensossen oder aus allgemeinen Staatsmitteln gegründet worden ist, oder wo sie überhaupt herrührt. Ich will nur an die Pfalz erinnern, wo häufig die Schulpfründe zc. aus dem allgemeinen Kirchenfond dotirt worden ist und ein Gegenstand der Ausgleichung unter zwei Orten war, indem man in dem einen Ort diesen, in dem andern Ort den andern Confessionsgenossen den Schulfond zugewiesen hat. In allen diesen Orten würde also der sich trennende Theil seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Schulfond verlieren und desto mehr Beiträge zu Gründung einer eigenen Schule leisten müssen.

Grimm: Ich wolte eben auf dieses Verhältniß aufmerksam machen und begnüge mich nun bloß damit, den Antrag des Abg. Bader zu unterstützen.

Ministerialrath Bekt: In dem Fall, wo die neue Errichtung der zweiten Schule von dem Staat angeordnet wird, halte ich den Antrag des Abg. Bader auch für gegründet. Wenn aber eine Nebengemeinde um ihrer eigenen Bequemlichkeit willen eine eigene Schule haben will, so scheint es mir doch unbillig, wenn nun die Hauptschule, die da nichts profitirt, sondern den nämlichen Aufwand wie bisher zu bestreiten hat, verpflichtet würde, einen Theil des gemeinschaftlichen Schulfonds an die sich trennende Gemeinde abzutreten. Wenn also der Antrag des Abg. Bader darauf

beschränkt wird, wie er ihn eventuell gestellt hat, daß nämlich eine solche Theilnahme nur da Statt finde, wo die Errichtung der neuen Schule von Staatswegen angeordnet wird, so habe ich nichts dagegen zu erinnern.

Bader: Strenges Recht ist es in beiden Fällen, allein im zweiten Fall, wo die Gemeinde sich freiwillig trennt, kann man doch noch einen freiwilligen Verzicht voraussetzen.

Winter v. H.: Der Abg. Fecht hat auf der Stelle das gerechtfertigt, was ich kaum erst gesagt habe, daß nämlich nicht bei allen Gemeinden der beste Wille für die Schulen herrsche. Jetzt, wo dieses neue Gesetz hinauskommt, wo der Staat zu Errichtung der Schulen beiträgt und sich mehr für die Beiziehung der Fonds und anderer Mittel interessiert, glaube ich nicht, daß sich eine Gemeinde noch widersetzen wird, wenn es sich um die Errichtung einer Schule handelt.

Was den zweiten Absatz des Paragraphen betrifft, so bin ich ganz der Ansicht des Abg. Bader.

Merk: Der Abg. Bader hat die gemeinschaftlichen Schulen mit einem gemeinschaftlichen Fond verwechselt. Wenn er den letzteren versteht und glaubt, daß dieser im größeren Ort bleiben solle, so wäre dieses allerdings die Verletzung eines Rechtsgrundsatzes. Dieser Paragraph hat aber nur einen wirklichen gemeinschaftlichen Fond im Auge, der der bisherigen gemeinschaftlichen Schule verbleiben muß. Eben deshalb aber, weil dieser Satz nur zu Mißdeutungen veranlassen kann, und weil man überhaupt diese Theilung den bestehenden Rechtsgrundsätzen überlassen muß, wiederhole ich meinen Antrag, denselben zu streichen.

Staatsrath Nebelius: Wir haben den Antrag des Abg. Bader nicht anders verstanden, als daß er einen gemeinschaftlichen Fond voraussetzt. Wenn von einem Schulfond die Rede ist, der ganz speciell nur zu Gunsten der einen Gemeinde gestiftet worden, so könnte ihr derselbe allerdings nach Rechtsgrundsätzen gar nicht entzogen werden, ohne daß sie ihre Zustimmung ertheilte.

Fecht: Es tritt hier noch ein besonderer Umstand ein. In vielen Gegenden besteht die Hauptbesoldung der Schullehrer in der Mößner- und Organistenbesoldung. Wird nun die Schule getrennt, so bleibt auf dem Hauptlehrer die Last liegen, den Mößner- und Organistendienst zu versehen. Davon kann man ihm nichts nehmen, denn wer die Pflicht erfüllt, muß auch den Nutzen davon haben. In vielen Gemeinden würde also der Antrag des Herrn Abgeordneten von gar keinen Folgen seyn.

Weller: Ich glaube, daß bei der Fassung des ersten Satzes distinguiert werden sollte. Der Satz sagt, daß auf den Antrag der zweiten Gemeinde eine neue Schule errichtet werden könne, wenn dies Vermögens- oder sonstige Verhältnisse nützlich und nothwendig machten, und ich glaube, daß man, wenn die zweite Gemeinde die Trennung der Schule fordert, dieses unbedingt zugeben sollte, indem die Gemeinde es immer ist, die die Mittel herbeischaffen muß, und wenn sie solche herbeischaffen will, kein Rechtsgrund vorliegen kann, ihr die Wohlthat der neuen Schule zu verweigern. Man sollte deshalb den Satz so fassen:

„wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, muß die Oberschulbehörde auf Antrag der zweiten Gemeinde die Errichtung der neuen Schule beschließen.“
Das Uebrige könnte man stehen lassen, wonach bei andern Verhältnissen der Einsicht und der Beurtheilung Spielraum bleibt.

Ministerialrath Belf: Wenn dieser Antrag unterstützt würde, so müßte ich eine Bemerkung dagegen machen. Es wäre damit in die Willkühr einer einzelnen Gemeinde gegeben, eine andere zu beeinträchtigen. Gesezt, beide Gemeinden zusammen haben nur 100 Kinder, und müssen also einen Lehrer unterhalten, der 130 fl. fixen Gehalt bezieht. Wenn nun eine Gemeinde sich trennt, so muß die andere Gemeinde diesen Lehrer doch noch unterhalten, und ihm den ganzen Gehalt allein bezahlen. Dies wäre eine Bedrückung dieser zweiten Gemeinde, die nicht Statt finden soll. Wenn nicht die Orte etwas zu entfernt von einander liegen, so daß zum Vortheil der Schule selbst eine Trennung nothwendig ist, sondern wenn es sich bloß um die Bequemlichkeit handelt, so würde doch eine solche Beeinträchtigung einer Gemeinde durch die bloße Willenserklärung der andern zu hart.

Staatsrath Nebeniüs: Man kann in dieser Hinsicht unbedingt der Oberschulbehörde vertrauen. Sie hat die Pflicht, für den öffentlichen Unterricht im ganzen Großherzogthum auf die bestmögliche Weise zu sorgen, und sie wird da, wo die Nothwendigkeit einer besondern Schule vorhanden ist, gewiß nicht unterlassen, sich für deren Errichtung zu interessieren. Dem Aufsichtsrechte des Staats und allen Verwaltungsgrundsätzen würde es widersprechen, wenn man die Gründung der Schulen in den Willen der Gemeinden legen wollte. Schon nach der Gemeindeordnung wäre wenigstens die Zustimmung der Staatsbehörde nothwendig, wie zu allen derartigen Beschlüssen der Gemeinden.

Kettig v. K.: Für das Wort „muß“ kann ich mich auch nicht erklären, schon aus den von dem Herrn Regierungskommissär Belf angeführten Gründen, und dann noch deswegen, weil leicht der Fall eintreten kann, daß eine Gemeinde 5 bis 6 Kinder hat, und auf den Einfall kommen könnte, sie wolle sich trennen, wo die Regierung in der Lage wäre, einem solchen, vielleicht nur vorübergehenden, Wunsch nachzugeben. Ferner muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß die Theilung des gemeinschaftlichen Pfründvermögens nicht auf den Fall beschränkt werden kann, wo die Regierung die Theilung und die Errichtung einer neuen Schule anordnete, sondern auch wo die Gemeinde die Absonderung forderte. Was von den Mößnerbesoldungen gesagt wurde, war nicht ganz richtig. Die Mößnerbesoldung ist zwar gut zu Verbesserung der Schulbesoldung, allein mit der Schulgemeinde hat sie nichts zu thun, sondern bloß mit der Kirchspielsgemeinde. Schon mehrmals ist der Fall vorgekommen, daß eine Gemeinde, die früher in eine gemeinschaftliche Pfarrei gehörte, und als Folge dieser Genossenschaft Leistungen an den Mößner der andern Gemeinde machte, sich weigerte, diese Abgabe ferner zu leisten. Wenn ich nicht irre, wählte die Regierung den Ausweg, daß sie bis zum Tod des Schullehrers den Streit zu seinen Gunsten entschied, indem sie annimmt, der Mößner habe durch seine Signatur das Recht auf diese Leistungen; wenn aber der Mößner stirbt, und nachgewiesen wird, daß die Kirchspielsgenossen keinen Theil mehr an den Leistungen des Mößners haben, so werden sie von künftigen Beiträgen zu seiner Besoldung freigesprochen.

Fecht: Allerdings, wenn die Gemeinde auch eine Kirche hat, allein der Mößner muß ja den Dienst in jener Kirche versehen, wohin die Filiale kommen, die hier das Spiel des Organisten hören. Diese Erwiederung paßt also nicht, da es ganz verschiedene Dienste sind, und wenn auch im Administrativweg anders entschieden wurde, so finde ich es nicht recht, denn wer die Pflicht hat und den Dienst versieht, muß auch die damit verbundene Besoldung erhalten.

Staatsrath Nebeniüs: Man kann in dieser Beziehung ganz ruhig seyn, denn wenn auch der Antrag des Abg. Bader angenommen wird, so wird die Mößnerbesoldung, da sie, um mich der Sprache unserer Gesetzgebung zu bedienen, ein besonderes Besoldungscorpus bildet, nicht in die Theilung fallen, und daher nicht geschmälert werden.

Körner: Der Mößner- und Organistendienst hängt

allerdings, wie der Abg. Kettig bemerkte, mit dem Kirchspiel zusammen, und hat auf das Schulwesen keinen Bezug. Es können aber wirklich Fälle vorkommen, daß Gefälle aus einem geringen Orte zum Schulorte herüber gezogen wurden, die dieser früher bezogen hat. Wenn nun eine Gemeinde auf eine eigene Schule anträgt, und sie müßte auf die Gefälle, die in ihrer Gemeinde entrichtet wurden, Verzicht leisten, so wäre dieses eine harte Zumuthung.

Im Uebrigen unterstütze ich den Antrag des Abg. Weller in der Art, daß man einer Gemeinde die Errichtung einer Schule gestatten möge, jedoch mit der Beschränkung, daß eine gewisse Zahl von Kindern, etwa dreißig, vorhanden seyn müssen.

Sander: Ich muß mich gegen das Wort „können“ erklären, indem ich glaube, daß, wenn man ein Gesetz macht, man nur kategorische Bestimmungen hineinlegen und sagen solle, so oder so seien die Verhältnisse zu ordnen. So unbestimmte Anordnungen aber, wie diese, es könne etwas von der Verwaltungsbehörde geschehen, passen nimmermehr in ein Gesetz. Dieser Paragraph paßt aber um so weniger, als sein Zweck besonders in dem zweiten Absatz liegen soll, der aus nichts anderem als aus der bestehenden Gesetzgebung geschöpft ist, welche aufrecht erhalten werden soll, wie sich von selbst versteht. So, wie er steht, ist er ohnehin sehr unbestimmt, daß er irgend einen legislativischen Zweck gar nicht erreicht. Es wird z. B. ausgesprochen, daß die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Beiträge fortbestehen sollen, allein es weiß kein Mensch, was in diesem Fall ein privatrechtlicher Titel ist. Sodann ist aber noch weiter zu erwägen, wenn im öffentlichen Staatsinteresse eine Schule, zu welcher ein privatrechtlicher Beitrag anderer Gemeinden besteht, aufgehoben, und für eine andere Gemeinde eine zweite errichtet wird, so ist sehr die Frage, ob denn dieser privatrechtliche Titel nicht selbst damit erloschen sei. Das sind lauter Bestimmungen, die nicht dem jetzt zu machenden Gesetz zustehen, sondern welche die schon bestehende Gesetzgebung enthält. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Merk, diesen Paragraphen zu streichen.

Ziegler: Auch meinen Wünschen entspricht dieser Paragraph nicht; ich erlaube mir daher, folgenden neuen Vorschlag zu machen:

„Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so hat die Oberschulbehörde über die Frage der Trennung zu

entscheiden, wenn diese Frage von einer oder der anderen Gemeinde angeregt wird.“

Nach meinem Dafürhalten dürften wir in's Gesetz nicht die Bestimmung aufnehmen, die Schulbehörde müsse die Schule auf Verlangen trennen, sondern die Entscheidung über die Trennungsfrage muß ihrem Ermessen anheim gegeben seyn. Ich glaube aber auch nicht, daß wir einer Gemeinde die Trennung aufzwingen sollen, wenn diese nicht von ihrer Seite gewünscht wird.

Trefurt: Ich unterstütze auch diesen Vorschlag, und verbinde damit den weiteren, der auch in der Tendenz des Herrn Abgeordneten liegen wird, daß aus den von den Abg. Sander und Merk angeführten Gründen die zweite Hälfte des Paragraphen ganz gestrichen werde.

Weller: Der Grund, den der Herr Regierungskommissär gegen meinen Antrag angeführt hat, besteht darin, daß die zweite mitverbundene Gemeinde durch diese Trennung zu sehr belastet werden könne. Der Fall aber, daß die Trennung der Schule gefordert wird, wird nur von Seiten derjenigen Gemeinde eintreten, die ihre Kinder weit in die Schule zu schicken hat. Jener Gemeinde, wo die Schule ist, wird es gleichgültig seyn, ob die anderen Kinder noch in diese Schule gehen oder nicht, da einer Ueberfüllung von Schülern durch die gesetzliche Mehrheit der Lehrer vorgebeugt ist. Ich finde es aber hart, daß eine Gemeinde im Interesse einer andern Gemeinde genöthigt werden soll, ihre Kinder mit fortdauernder Beschwerlichkeit eine halbe Stunde weit in die Schule zu schicken, sobald jene alle zur Dotation einer neuen Schule erforderlichen Mittel herbeischaffen will. Glaubt die andere Gemeinde durch eine eigene Schule zu sehr belastet zu werden, so mag sie solche aufheben und ihre Kinder an den andern Ort schicken, wo die neue Schule errichtet werden soll.

Schinzinger: Diese Ansicht kann ich nicht theilen, sondern glaube, daß gerade nach dem Antrag des Abg. Bell die Worte „mit Genehmigung der Staatsbehörde“ beigefügt werden sollen, denn es stehen oft die Gemeinden einander gegenüber, wo das Entscheiden der Staatsbehörde in einem solchen Falle sehr wünschenswerth ist. Nach dem Antrag des Abg. Weller würde aber ein ewiger Wechsel in den Schulen möglich seyn, und diese bald in dem einen bald in dem andern Ort sich befinden.

Staatsrath Nebenius: Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Oberschulbehörde das Recht haben solle, zu

bestimmen, daß eine Trennung mehrerer Schulgemeinden Statt zu finden habe. Wir müssen auf unserm Antrag beharren, daß ihr diese Befugniß gegeben werde, auch in dem Fall, wenn eine Gemeinde nicht damit einverstanden wäre, denn das Bedürfniß einer Trennung kann in hohem Grade vorhanden seyn, und die Gemeinde, die einen Beitrag zu leisten hätte, könnte, bloß um diese Ausgaben zu ersparen, ihre Zustimmung verweigern.

Es ist ferner die Frage gestellt worden, ob die Oberschulbehörde nicht verpflichtet sei, die Errichtung einer Schule zu erlauben, wenn die eine oder andere Gemeinde dieses fordert. Wir glauben nicht, daß der Oberschulbehörde diese Pflicht auferlegt werden kann. Sie hat zu ermessen, ob wirklich das Bedürfniß einer Trennung der Schulgemeinden und der Errichtung einer neuen Schule vorhanden ist; jede Gemeinde hat zu allen wichtigen Einrichtungen die Genehmigung der Staatsbehörde einzuholen, und die Errichtung einer Schule, die mit einem jährlichen Aufwand verbunden ist, erfordert schon in dieser Hinsicht die Zustimmung der Staatsbehörde. Sie werden nicht so gelegentlich eine der wichtigsten Bestimmungen der Gemeindeordnung abändern wollen. Wir müssen um so mehr darauf bestehen, daß die Oberschulbehörde über die Trennung entscheide, da, wenn die Fassung des Abg. Bader angenommen wird, wonach die gemeinschaftliche Dotation getheilt werden solle, für einzelne Gemeinden eine Speculation auf die Theilung des Fonds die Veranlassung seyn könnte, eine Trennung der Schule zu fordern, wo gar kein Bedürfniß dazu vorhanden ist. Was die Bemerkung des Abg. Sander betrifft, daß das Gesetz Verbindlichkeiten und Rechte bestimmen soll, so bin ich damit einverstanden, allein diese Forderung entspricht dem Entwurf, wenn er auch nur festsetzt, daß die Oberschulbehörde die Einrichtung einer Schule anordnen könne, da die Gemeinde in diesem Falle, so weit die vorhandenen Dotationen nicht reichen, zum Zwecke des Unterhalts der Schule sich besteuern muß, und die Staatskasse ebenfalls den gesetzlichen Zuschuß zu geben hat.

Der Präsident bringt nun die verschiedenen Vorschläge zur Abstimmung, wobei der des Abg. Merk und Keller verworfen, der des Abg. Ziegler dagegen angenommen wird.

Da sich über den Sinn des letztern eine Meinungsverschiedenheit in der Kammer äußerte, so eröffnete der Präsident aufs neue die Diskussion hierüber.

Ziegler: Mein Antrag hat die Absicht, einer Gemeinde keine Schule aufzuzwingen, wenn sie keine will. Sie ist am meisten dabei theilhaftig und kennt ihre Interessen am besten. Es könnte irgend einem Geistlichen oder einer Schulbehörde in den Sinn kommen, daß es gut wäre, wenn hier auch eine Schule bestünde. Die Gemeinde aber, welche die Verhältnisse auch richtig zu beurtheilen weiß, findet dies ihrem Interesse nicht angemessen, sondern ist zufrieden mit der Schule, welche für ihre Kinder besteht. Darum habe ich auch in meinem Antrag die Worte aufgenommen, daß eine Anregung von Seiten der betreffenden Gemeinden vorhanden seyn müsse.

Kettig v. R.: Der Sinn meiner Abstimmung war ein ganz entgegengesetzter. Aus dem Zusatz des Abg. Körner, daß wenigstens 30 Kinder da seyn müssen, habe ich geschlossen, die Meinung gehe dahin, daß, wenn diese Zahl vorhanden sei und eine Gemeinde eine Schule begehre, die Regierung ein solches Begehren nicht mehr abschlagen könne.

Trefurt: Ich habe den Antrag in dem Sinn unterstützt, wie ihn der Abg. Ziegler gestellt hat, und glaube nach der Ansicht mehrerer Mitglieder nicht, daß es möglich ist, daß die Gemeinden, welche entfernt wohnen, die ihre Kinder $\frac{1}{2}$ Stunde weit in die Schule schicken müssen, ihr Interesse so ganz und gar nicht kennen sollten, daß sie gar kein Opfer bringen wollten. Wenn von keiner Gemeinde eine Anregung gemacht wird, so ist das Bedürfniß gewiß nicht so dringend, daß eine Abhülfe nothwendig wäre.

Fecht: Sowohl der Herr Antragsteller, als der Redner bezweifeln, wie es möglich sei, daß die Gemeinden ihr eigenes Interesse nicht kennen sollten; allein wie oft muß Derjenige, der es mit dem Landmann zu thun hat, wahrnehmen, daß die Gemeinden ihr wahres Interesse und hauptsächlich oft das geistige Interesse am wenigsten kennen. Wenn solche Kinder müde in die Schule kommen, so können sie nicht einmal dem Lehrer die nöthige Aufmerksamkeit schenken. Ihre Eltern verkennen einmal selbst ihr eigen materielles Interesse, wenn ihre Kinder bei nasser Witterung sich Krankheiten zuziehen, mehr Geld für Doktor und Apotheker kosten, als die Unterhaltung einer Schule ausmachen würde. Ich bleibe bei dem Antrag der Kommission.

Trefurt: Wenn unsere kultivirten Bürger noch so weit zurück sind, so werden sie durch die verbesserten Schulen in der Kultur so weit kommen, daß sie ihr Interesse kennen lernen.

Verbel: Ich habe den Antrag so verstanden, wie ihn der Abg. Ziegler stellte, daß es nämlich auf die betreffende Gemeinde ankomme, ob eine Abänderung beschlossen werden solle oder nicht. Ich nehme an, es sind in der Regel zwei Orte, die zusammen die Kinder in die Schule schicken. Wenn diese zufrieden sind, beisammen zu bleiben, so hieße es zu viel regieren, wenn die Regierung einschreiten und eine Trennung vornehmen wollte. Wenn man Mißtrauen in die Ortsvorgesetzten der Gemeinden und die Gemeinderäthe setzt, so giebt es ja Mittel, in jeder Gemeinde eine Abstimmung zu veranlassen und den Willen derselben zu erforschen. Wenn nun von diesen Gemeinden zusammen nur von einer Gemeinde durch Stimmenmehrheit eine Abänderung beschlossen wird, so ist die in dem Antrag des Abg. Ziegler liegende Anregung gegeben und man kann einschreiten. Es könnte ein einzelner Geistlicher zuweilen eine andere Ansicht haben, als die ganze Gemeinde, und diesem soll nicht das Recht zustehen, etwas herbeizuführen, was die Gemeinde nicht will, indem dadurch mehr Unzufriedenheit herbeigeführt, als Vortheil bezweckt würde. Ich kann nicht annehmen, daß eine Gemeinde eine Abänderung durch Stimmenmehrheit beschließt, wenn sie ihren Kindern schädlich ist.

Fecht: Der Geistliche hat nicht zu entscheiden, sondern der Schulrath.

Schaaff: Ich erkläre mich gegen den Antrag des Abg. Ziegler, da ich die Gemeinden nicht über den Oberschulrath gesetzt haben will, wenn sich davon handelt, ob eine neue Schule gegründet werden soll oder nicht. Er sagt freilich, die Gemeinden wissen es am besten zu beurtheilen, ob eine Schule nothwendig sei oder nicht. Dies mag auch in vielen Fällen seyn, allein die Finanzangst überwältigt alles. Sie sehen den Nutzen der Schule, weil er nicht mit den Händen zu greifen ist, wie das Geld, nicht ein, oder wollen ihn nicht einsehen, und was Geld kostet, thun sie nicht. Der Abg. Tresurt sagt, indem er den Antrag des Abg. Ziegler unterstützt hat, die Schulen werden die Bürger heranzubilden und diese ihr Interesse kennen lernen, so daß, wenn eine Schule wirklich nothwendig ist, sie zu Errichtung derselben ihre Zustimmung geben. Hier ist aber vor allem das erste Glied, nämlich vor allem die Schule selbst nothwendig, denn ehe diese vorhanden ist, können die Leute nicht gebildet werden. Wenn aber auch eine solche Schule da ist, so kann der Besuch derselben mit solchen Schwierigkeiten verbunden seyn, daß wenig Nutzen daraus erwächst. Der Abg. Ger-

bel weist darauf hin, daß wenn ein unverständiger oder eigennütziger Gemeinderath gegen die Errichtung einer Schule sei; man ja immer Mittel habe, den Willen der Gemeinde zu erforschen, man könne die Gemeinde hören und diese werde das Rechte beschließen.

Darin liegt es aber gerade; wenn man es nur mit den Gemeinderäthen zu thun hätte, so würde ich es lieber in die Hände der Gemeinden geben. Wenn aber die Gemeinde selbst gehört werden muß, so kann in der Regel wenig Erpressliches dabei herauskommen, und darum ist nothwendig, daß die Oberschulbehörde auch gegen den Willen der Mehrheit einer Gemeinde, die nichts anderes, als das pecuniäre Interesse im Auge hat, einschreiten könne; darum wünsche ich den Artikel jedenfalls so gefaßt, daß der Oberschulbehörde immer das Recht bleibt, die Errichtung einer Schule zu beschließen, wenn auch die Gemeinde es nicht fordert. Dabei könnte auch noch gesagt werden, daß der Antrag des Schulvorstandes nothwendig sei, und daß alle Verhältnisse im Uebrigen erwogen werden müssen, was sich übrigens von selbst versteht.

Körner: Auch ich habe den Antrag des Abg. Ziegler so verstanden, wie er ihn erklärt hat, und habe für ihn gestimmt, nachdem der Antrag des Abg. Weller gefallen ist. Da nun aber Meinungsverschiedenheiten über den Antrag des Abg. Ziegler laut geworden sind, so stelle ich die Frage, ob man nicht geneigt wäre, auf den Fall, daß bei wiederholter Abstimmung der Zieglerische Antrag verworfen werden sollte, auch hier eine bestimmte Kinderzahl und zwar etwa von 40 beizufügen, damit man einen Maßstab für die Schulbehörde hätte, wonach der Gemeinde die Errichtung einer eigenen Schule zu gestatten sei. Sodann ist mir noch zweifelhaft, ob die Anregung von Seiten der politischen Gemeinde oder der Confessionsgemeinde kommen müsse? Ich glaube die Confessionsgemeinde, allein dies macht einen Unterschied. Es kann eine Confessionsgemeinde von wenigen Kindern den Antrag stellen und die Last dieser Schulanstalt fielen auf die ganze Gemeinde. Darum wünsche ich, daß eine gewisse Zahl von Kindern festgesetzt werden möchte, bei welcher die Schulbehörde, auch ohne Antrag der Gemeinde, eine Schule soll errichten können.

Duttlinger: Ich erkläre nur, daß ich den Antrag des Abg. Ziegler bei meiner Abstimmung so verstanden habe, wie er ihn hier erklärt hat und bereue deshalb meine Abstimmung nicht, weil, wenn ich Grund hätte, sie zu bereuen,

ich mich entschließen müßte, noch heute eine Motion anzukündigen, wonach wir die Gemeindeordnung, die wir vor vier Jahren angenommen haben, zurücknehmen sollten.

Martin: Ich habe auch, wie die Abgeordneten Gerbel und Duttlinger, den Antrag des Abgeordneten von Oberkirch so verstanden, wie er ihn stellte, indem ich eine Glückseligkeit, die aufgedrungen ist, nicht für eine solche halten kann. Eben so wenig könnte ich dem Amendement des Abg. Körner beistimmen, welcher fordert, daß wenn eine gewisse Zahl von Kindern in einem Neborte vorhanden sei, eine Schule gegen den Willen der andern Gemeinde, welche die Schule hat, errichtet werden könnte. Diese Zahl könnte bei derjenigen Gemeinde, welche die Schule fordert, zwar da seyn, die andere Gemeinde dagegen so wenig Schulkinder haben, daß sie die Schule nicht forthalten könnte, sondern vielleicht ihr Schulhaus verkaufen und ihre wenigen Kinder in die andere Gemeinde schicken müßte.

Winter v. H.: Der Antrag des Abg. Körner hat allerdings etwas für sich, besonders wenn man eine Trennung ins Auge faßt, durch welche eine schon bestehende Schule so belästigt oder so erschüttert werden könnte, daß sie dann sogar hinter der andern zurückließe. Der Antragsteller wird sich aber bei dem Vorschlag der Kommission beruhigen können, weil es darin heißt, „und nach ihrem Vermögen und sonstigen Verhältnissen, an dem einen oder andern Ort, worunter auch das in Frage stehende Verhältniß verstanden ist. Ich wünschte nur nicht, daß in diesem schönen Gesetze der Ausdruck stehen bliebe, wonach in dringenden Fällen, ohne Antrag der Gemeinde, eine Schule sollte errichtet werden können.

Bohm: Man hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Gemeinden am besten einsehen werden, ob die Errichtung einer Schule für sie nothwendig sei oder nicht. Wenn man aber annehmen will, die Gemeinden verstünden ihre Interessen am besten, so haben wir dies bei einer Menge schon beschlossener Bestimmungen wenigstens nicht ebenfalls angenommen, und wenn diese Annahme richtig wäre, so hätten wir auch jetzt schon bessere Schulen und wären nicht in der Nothwendigkeit, dem traurigen Zustand derselben abzuhelpen. Durch jenen Grundsatz wird zu viel, also nichts bewiesen.

Platz: Ich bin für den Antrag der Kommission aus dem einfachen Grunde, weil es sich hier um ein doppeltes Interesse handelt. Bei Errichtung der Schule ist nicht bloß von dem Interesse der Schule die Rede, sondern es handelt sich

von dem ganz allgemeinen Interesse des Staats. Wir müßten also der Oberschulbehörde hier allerdings ein Recht über die Gemeinden geben, weil jene auch das Interesse des Staats und nicht bloß das der Gemeinden zu berücksichtigen hat.

Der Vorschlag des Abg. Ziegler wird nun nochmals zur Abstimmung gebracht und in der Form angenommen, daß wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, die Oberschulbehörde über die Frage der Trennung zu entscheiden hat, wenn diese Frage von einer oder der andern Gemeinde in Anregung kommt.

Der Abg. Weller erstattet vor der weitem Diskussion Bericht über drei in diesem Betreff eingekommene Petitionen:

- 1) der Schullehrer des Bezirks Pforzheim;
- 2) der Diöcese Lorrach und Schopfheim, und
- 3) des Dekanats Wertheim.

Beil. Nr. 1.

Nachdem die Kammer beschlossen hatte, diese Petitionen im Laufe der Diskussion sogleich zu erledigen, macht der Berichterstatter Bohm darauf aufmerksam, daß die Kommission ihren Antrag im §. 4 nur in der Voraussetzung gestellt habe, daß durch einen der Regierung zu bewilligenden Kredit für Zulagen gesorgt und das im §. 32 bezeichnete Schulgeld erhoben werde, so daß, wenn die Anträge der Kommission zu §. 29 a und §. 32 verändert würden, sie auch andere Anträge zu §. 4 stellen müßte. Er schlägt daher vor, entweder die Diskussion über diesen Paragraphen noch auszusetzen oder jetzt auch zugleich die Berathung über §. 29 a und §. 32 zu eröffnen.

Fecht: Mit inniger Liebe habe ich mich von Jugend an der Bildung der Jugend gewidmet, und war nicht nur lange Zeit Aufseher in den Schulen, sondern habe auch aus Liebhaberei in denselben, und zwar in den Volksschulen, gearbeitet. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe habe ich mich sehr beschäftigt und derselbe ist daher (Der Redner hält das halb zerrissene Exemplar in die Höhe) halb in dem Zustande, in welchem so viele Schulen unseres Landes sind, nämlich in einem zerlumpten. Erlauben Sie mir, meine Ansichten mitzutheilen, um vielleicht die große Meinungsverschiedenheit mehr zu einigen. Ich werde dabei nicht bloß von den Schulen, sondern gewiß auch von dem Zustand der Gemeindefasse, so wie der Staatskasse und von unsern Stiftungen sprechen. Mehrere, vielleicht viele Mitglieder unserer, so wie der ersten Kammer, und eine unzählige Menge, besonders

der Gebildetern im Volke, werden die Anträge unserer Kommission, so wie sie von der Regierung aufgenommen worden sind, hinsichtlich der Besoldungen höchst nieder finden, besonders wenn sie Vergleichen mit manchen andern Besoldungen anstellen.

Sie werden dies finden, wenn Sie sich fragen, was man denn von einem solchen Schullehrer fordert. Man fordert von ihm nicht bloß die Verwaltung eines Amtes als Schullehrer, sondern will, daß sie zugleich Wöhrner und Organistendienste versehen. Wie viel wird es eine Gemeinde kosten, wenn sie für diese so nothwendigen Geschäfte eigene Männer aufstellen oder besolden sollte! Die Bezahlung mit 130 fl. für eine solche Arbeit würde Manchem als eine Art von Spott erscheinen. Wenn man sagt, das sei ja nur der fixe Gehalt, und man müsse das Schulgeld dazu schlagen, so darf man nur in die uns vorgelegten Verzeichnisse blicken, um sich zu überzeugen, daß dieser Zuschuß meist ein ganz geringer ist; denn wenn von vierzig Kindern jedes 30 kr. bezahlt, so macht es eben 20 fl. aus. Wieder Andere finden selbst die 170 fl. in der zweiten Klasse viel zu nieder, und wünschen, wollte man auch nicht die erste Klasse auf 200 fl. setzen, daß doch wenigstens die zweite Klasse auf diese Summe gehoben werde, wie dies in manchen andern Ländern der Fall ist. Daß dieser Wunsch oder diese Forderung einen Grund in der Humanität und in den Bedürfnissen der Schullehrer hat, will ich nicht weiter entwickeln. Alle unsere Bemühungen, die Schulen in ihrer Wirksamkeit zu heben, die Lehrer zu versittlichen und ihre geistige Bildung zu veredeln, wenn nicht zugleich für ihre leiblichen Bedürfnisse nothdürftig gesorgt ist, werden stets *pia desideria* oder fromme Wünsche bleiben. Ich habe eine Berechnung angestellt, wonach die Erhebung der ersten, ungefähr 500 Lehrer enthaltenden Klasse von 130 fl. auf 150 fl. einen Zuschuß von 10,000 fl. erforderte, wogegen die Erhebung der in die zweite Klasse fallenden 1000 Lehrer von 170 fl. auf 200 fl. fixen Gehalt eine Mehrausgabe von 30,000 fl. veranlasste, was also zusammen 40,000 fl. ausmachte. Für die Sache wäre es nicht zu viel, allein bei aller Wärme für die Schulen muß ich bekennen, daß ich in diesem Augenblick nicht auf diese Summe antragen, sondern lieber einen Vermittlungsvorschlag machen möchte. Unter Denjenigen, welche 130 fl. beziehen, werden nämlich Manche Schule halten, die eigentlich das Schulwesen gar nicht gelernt haben, die oft, ohne ihr Verschulden, weil sie eben die erforderliche Vorbildung

nicht erhalten konnten, in ihrer geistigen Bildung weit zurückstehen und daher auch keine großen Ansprüche an den Staat und an die Gemeinde machen können; diese werden außerordentlich vergnügt seyn, wenn sie die geringe Besoldung von 130 fl. erhalten, weil sie früher hinsichtlich ihres Gehalts noch viel tiefer standen; wogegen es Andere tief empfinden werden; wenn ihnen nicht einiger Zuschuß gereicht wird, namentlich jüngere, die doch schon eine größere Vorbildung erhalten haben, oder auch solche, die in einer Gegend, wie z. B. bei Strassburg und Lörrach leben, wo die Lebensbedürfnisse unzweifelhaft am theuersten sind, die also mit ihren 130 fl. wirklich dem größten Mangel ausgesetzt wären. Darum wünschte ich nun, daß der fünfte Theil dieser auf 130 fl. gesetzten Lehrer, je nach der Persönlichkeit eines Individuums, nach dem Ort, wo es angestellt ist, der Armuth der Gemeinde, wo ein solcher Schullehrer arbeitet, und nach den übrigen Verhältnissen, auf das Ermessen der obersten Schulbehörde hin, mit weitem 20 fl. jährlich erquidat werde, damit diese Leute, besonders die jüngeren, die sich schon mehr ausgebildet haben, desto freudiger ihre Laufbahn verfolgen und um so wirksamer seyn können. Einen ähnlichen Antrag habe ich hinsichtlich der zweiten Klasse zu stellen, wodurch, wenn diese zu einem Fünftel auf 200 fl. gesetzt würde, ein Mehraufwand von 5000 fl. entstünde, demnach weniger, als die Anträge, denen wir vielleicht entgegensehen. Dieses Opfer können wir bringen, ohne daß wir den Gemeinden und der Staatskasse wehe thun. Wir werden aber auch noch Gründe finden, wodurch wir gerechtfertigt sind, wenn wir manchen Lehrern in der ersten Klasse mehr geben, als der Kommissionsbericht will. Hier greift der Schulplan ein, wodurch verordnet ist, daß in der Regel täglich sechs und nur ausnahmsweise fünf Stunden Unterricht gegeben werden sollte. Man kann aber sagen, daß in manchen kleineren Schulen schon vier Stunden Unterricht einen schönen Erfolg haben werden, besonders in Waldorten, wo die Kinder von vielen Höfen herkommen und die größeren die Schutzwache der kleineren seyn müssen, und wo es gut ist, wenn dieselben bei guter Zeit wieder nach Hause kommen. Solche Lehrer haben dann auch ferner noch den Nachmittag frei, und werden vielleicht im Besitz eines kleinen Guts die Mittel finden, ihre Verhältnisse so zu verbessern, daß sie auch zufrieden leben und gewiß in ihrem Berufe wirksam handeln können.

Eine besondere Rücksicht bewegt mich noch zu meinem Antrag, wonach der fünfte Theil der Schullehrer auf 200 fl.

gesetzt werden möchte, nämlich die allerdings gerechte und mit Schmerz vorgetragene Beschwerde über die Vertheilung der Unterstützungsgelder für die Schulen, die sich aus manchen Gegenden unseres Landes erhebt. Der Abg. Dörr hat bereits in Beziehung auf das Hanauische herausgehoben, daß dort die Schulen nichts erhalten, weil in dieser Gegend von Seiten der Stiftungen und der Gemeinden schon viel gethan wurde. Hier kommt nun noch der besondere Umstand hinzu, daß gerade diese Gegenden oft die theuersten sind, und ein Lehrer mit 170 fl. Gehalt nothwendig Zuschuß haben muß. Der Partialismus ist das Verderben in einer Kammer, aber so ganz frei kann man sich denn doch nicht machen, um nicht auch auf die besondere Gegend, wo man lebt, Rücksicht zu nehmen. Beklagt der Herr Abg. Dörr mit Schmerz, daß, wenn er zurückkomme, fast sämtliche Lehrer sagen werden, man habe für andere Gegenden bewilligt, während sie, die auch dürftig gestellt seien, nichts erhalten hätten, so ist ein solcher Vorwurf allerdings immer schmerzlich.

Staatsminister Winter: Dort erhalten sie aus dem Kirchenschaffneifond.

Fecht: Darauf ist schon Rücksicht genommen, und es wird auch in der Folge des Gesetzes gezeigt, in wie weit auf diesen Fond noch ferner gegriffen werden kann. Kurz, die Regierung ist dadurch in den Stand gesetzt, solche Ungleichheiten wieder auszugleichen. Es muß uns Allen daran liegen, daß dieses Gesetz zur möglichsten Zufriedenheit Anderer ausfalle. Ich erinnere an die Gemeindeordnung, wie weit waren wir hier oft auseinander, allein doch brachten wir das Gesetz zu Stande, und als die Minister in der französischen Kammer mit einem Unwillen — denn zuweilen bekommen die Minister einen kleinen Unwillen — fragten: nun was wollen Sie denn? so antworteten die Deputirten: gebt uns die badische Gemeindeordnung und Frankreich schätzt sich glücklich. Wir wollen daher auch das Schulgesetz so bearbeiten, daß andere Länder sagen, gebt uns das badische Schulgesetz; wir wollen vereint, uns gegenseitig nachgebend, dem großen Ziel entgegenarbeiten. Meine Rede und Vorschläge haben den Zweck einer reellen Verbesserung des Schulzustandes und Einigung unserer verschiedenen Ansichten.

Magg: Die Vorschläge über die Gehalte der Lehrer sind auf den Grundsatz gebaut, daß neben diesen etwas niederen Gehalten ein Schulgeld erhoben werden solle, und darum

scheint es auch eine Präjudicialfrage zu seyn, ob die Kammer auf dieses Schulgeld und die vorgeschlagene Art und Weise des Bezugs desselben eingehen will, weil, wenn beschlossen würde, daß kein Schulgeld oder ein geringeres, als das vorgeschlagene, erhoben werden solle, andere Vorschläge rücksichtlich der Gehalte der Schullehrer gemacht werden müßten. Darum schlage ich vor, den Titel 4 „von dem Schulgelde“ zuerst zu berathen, und wenn wir damit fertig sind, den §. 29 a zur Diskussion zu bringen, wo dann auch die Vorschläge des Abg. Fecht ihre Erledigung finden könnten.

Schaff und Andere unterstützen diesen Antrag, worauf nach einigen weiteren Bemerkungen beschlossen wird, eine allgemeine Diskussion über die §§. 4, 29 a und 32 eintreten zu lassen.

Diese Paragraphen lauten:

§. 4.

„Der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der I. Klasse wird, außer der freien Wohnung und außer dem Schulgelde, auf jährlich 130 fl., jener eines Hauptlehrers der II. Klasse eben so auf 170 fl., jener eines Hauptlehrers der III. Klasse eben so auf 270 fl., jener eines Hauptlehrers der IV. Klasse eben so auf 400 fl. bestimmt.“

§. 29 a.

„Es wird der Regierung ein jeweils durch das Finanzgesetz festzusetzender besonderer Kredit eröffnet, um daraus verdienten Lehrern noch ständige oder vorübergehende Personalzulagen zu bewilligen.“

§. 32.

„Außer dem fixen Gehalte und der freien Wohnung erhält jeder Lehrer noch ein Schulgeld, und zwar:
in Orten der I. und II. Klasse für jedes Kind jährlich wenigstens 30 fr. bis höchstens 1 fl.,
in Orten der III. Klasse 48 fr. bis 1 fl. 20 fr.,
in den Städten der IV. Klasse wenigstens 1 fl. bis höchstens 2 fl., in den 4 größten Städten jedoch bis auf höchstens 4 fl.“

Welker: In Beziehung auf diese drei verschiedenen Gegenstände trage ich darauf an, der Regierung den vorübergehenden Kredit zu bewilligen, das Schulgeld bestehen zu lassen, und unter dieser Voraussetzung die erste Klasse von 130 auf 160 fl. und die zweite Klasse von 170 auf 200 fl. zu

setzen. Ich fürchte freilich, indem ich diese Anträge stelle, einer denselben ungünstigen Stimmung in der Kammer zu begegnen. Weit entfernt davon, damit auf tadelnswürdige Motive hindeuten zu wollen, denn das ist nie in meiner Absicht gelegen, bedaure ich dasselbe nur. Da aber der Gegenstand von großer Wichtigkeit ist, und ich so imig von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß wir recht gut diese Erhöhung annehmen können, so bin ich genöthigt, meine Gründe dafür auszusprechen. Mein erster Grund ist der, daß, wenn wir jene Bestimmungen nicht annehmen würden, bei weitem der größere Theil der Schullehrer in diesem Gesetze nicht eine Verbesserung wenigstens für die Zukunft derselben, sondern zum Theil eine Verschlimmerung finden würde. Ich bitte Sie in dieser Hinsicht vor Allem, nur den Punkt zu erwägen, daß alle guten Schulstellen unter mehrere Lehrer getheilt werden sollen. Die Kommission hat die Ueberzeugung ausgesprochen, daß bei weitem die Mehrheit der jetzt besser stehenden Lehrerstellen in die untersten Klassen kommen werden, zwar nicht bei den jetzt lebenden Schullehrern, aber doch später. Eine weitere Verschlimmerung der Schulstellen ist durch die Herabsetzung des Schulgelbes bewirkt worden, das in manchen Orten höher war, als es jetzt gesetzlich für die Zukunft bestimmt werden soll. Eine Verschlimmerung, die für die Schullehrer von Bedeutung ist, haben Sie selbst in der vorletzten Sitzung gegen den Antrag der Regierung beschloffen, indem Sie nämlich bestimmt haben, daß ein großer Theil der Hilfslehrer noch über die Zeit, die er jetzt bis zu fester Anstellung und bis zu Gründung eines Hauswesens bedurft, auszuharren hat. Eine weitere Verschlimmerung ist gegen den Antrag der Regierung durch den gestrigen Beschluß entstanden, wonach die beste Klasse der Schulstellen von 400 fl. bedeutend vermindert wurde, indem früher viel mehr Stellen in der besten Klasse waren, als jetzt darin seyn werden. Ich muß gestehen, daß ich eine solche gesetzliche Feststellung der Schullehrerverhältnisse für viel zu aristokratisch halte, als daß ich meine Bestimmung geben könnte. Wenn ich mich in dem Staat umsehe und gewahre, wie die Mittel des Staats für verschiedene Zwecke vertheilt werden, so finde ich, daß mit großer Liberalität für den Unterhalt der höhern Beamten und überhaupt der höhern Klassen der Gesellschaft gesorgt ist; allein ich glaube, daß, wenn es sich von der Sache des Volks, von den untersten Klassen des Volks und den heiligsten Angelegenheiten desselben handelt, wir vorzugsweise verpflichtet

sind, nicht so larg zu seyn. Ich sehe es an als eine sehr unbillige und unangemessene Ueberschätzung mancher materiellen Interessen, für die wir sehr viel ausgeben gegen diesen wichtigen, moralischen und intellectuellen Gegenstand, was ich um so mehr beklage, da ich lebhaft überzeugt bin, daß in heutiger Zeit auch in materieller Hinsicht gar nicht besser gesorgt werden kann, als durch geistige Entwicklung und Ausbildung der Kinder in den Schulen. Ich halte es auch nicht für billig und gerecht, wenn ich mich in Beziehung auf andere Interessen in der Gesellschaft umsehe und finde, was der Staat gethan hat und was besonders die Eltern für andere Interessen bewilligt haben. Wir haben der ganzen ackerbaureibenden Klasse durch das Zehntgesetz ein großes Opfer aus der Staatskasse gebracht, wir werden vielleicht durch die Einwilligung in den Zollvertrag dem ganzen Stande der Industrie aus allen Klassen der Gesellschaft Opfer bringen, und es wird daher nicht ungerecht seyn, wenn wir in dieser Hinsicht den Gemeinden auch etwas zumuthen. Mein Antrag hat aber gleichwohl nicht die Absicht, die Gemeinden noch mehr zu belästigen, sondern ich behalte mir vor, wenn von den Fonds die Rede ist, einen solchen Vorschlag zu machen, wonach die jetzt von mir beantragte Erhöhung nicht den Gemeinden, sondern der Staatskasse zufällt.

Ich würde mich der Ansicht des Abg. Fecht anschließen, wenn ich nicht gerade gegen diese Meinung das große Bedenken hätte, daß wir alsdann nicht gesetzlich für alle Zeiten eine höhere Stellung der Schullehrer aussprechen würden. Daraus würde Zweierlei folgen, was Sie Alle nicht wünschen können: daß die Regierung, weil die Schullehrer in ihren Bedürfnissen immer nicht nothdürftig gedeckt würden, den Credit so groß in das Budget aufnehmen, daß gar keine Ersparniß Statt finden würde. Der jährliche Credit würde ergänzt werden müssen, was hier nicht bewilligt worden wäre. Damit aber werden Sie sodann einen Gesichtspunkt verlegen, den Sie selbst so oft geltend machten, und besonders bei Gelegenheit der Frage über den Normaletat, so viel ich weiß, einstimmig ausgesprochen haben: in einem guten Staatshaushalte wollen wir, daß die Beamtenstellen regulirt seien und nicht nach der jeweiligen Gunst der Personen da und dort zugelegt werden könne, und die Belohnung des Verdienstes, die der Regierung zustehen müsse, der Regel nach in dem Recht bestehen solle, von einer niederen Stelle auf eine bessere zu befördern, nicht aber mittelst der dem größeren Publikum nicht bekannt werdenden

persönlichen Zulagen. Ich würde mich daher mit dem Abg. Fecht nur dann, aber auch dann nur ungern vereinigen können, wenn bestimmt würde, daß gesetzlich jetzt die höhere Summe festgesetzt werde, aber der Regierung vorbehalten bleibe, in dieser und in der folgenden Periode nur ein Fünftel wirklich in den Genuß eintreten zu lassen . . .

Fecht: So ist es auch gemeint.

Welker: Meine Herren! Die beidemal 30 fl., die ich den ersten Klassen zugelegt wünsche, machen allerdings eine bedeutende Summe aus, allein wir werden damit, und besonders nach dem Antrag des Abg. Fecht, die Staatskasse nicht höher, oder nicht einmal so hoch belasten, als der Abg. Hoffmann disponible Fonds nachgewiesen hat. Dabei werden Sie übrigens zugeben, daß, da auf diese Weise die erste Klasse in vielen Fällen noch nicht auf 200 fl. reines Einkommen zu stehen kommt, wahrlich nicht gesagt werden kann, man habe Luxus getrieben, indem man diese Bestimmung angenommen. Ich beharre also bei meinem Antrag, indem ich wünsche, daß das Gesetz spreche und diese Sache nicht der Willkür der einzelnen Personen überlassen werde. Ich wünsche, daß unser Gesetz würdig und auf längere Dauer berechnet gemacht werde, damit nicht neue Klagen der Schullehrer und Veranlassung geben, bald wieder an dem gemachten Gesetze zu ändern.

v. Tscheppe: Die vom Thron vernommene Rede hat bei den Schullehrern die Hoffnung erregt, daß der bei mehreren Landtagen verheißene Tag der Erlösung aus Mangel und Noth endlich kommen werde; denn ein genügliches Auskommen ist ihnen gesichert worden.

Diese Verheißung enthält zweierlei, erstlich Deckung der unentbehrlichsten Bedürfnisse eines sittlichen und geordneten Mannes und — weil wir den Eölibat nicht ausdehnen wollen — seiner Familie; dann Sicherung dieser Deckung, also Unabhängigkeit des ausgemessenen Gehalts von Zufälligkeiten.

Wenn ich die Bedürfnisse erwäge, so muß ich die Ansprüche voranstellen, die an den Lehrer gemacht werden.

Er muß Zeit und Geld auf seine Vorbildung verwenden, er muß sich Jahre lang als Gehülfe oder Unterlehrer einüben, wobei er sein Vermögen verwendet, aber unmöglich etwas ersparen konnte. Gelangt er endlich, nach langer Übung, Geduld und Entbehrung, auf eine Hauptlehrerstelle, so fordert man von ihm, Fortbildung in seinem Berufe, anständige reinliche Kleidung, Entfagung auf Er-

werbsmittel, die mit seiner Stellung unvereinbarlich sind. Er muß, wenn auch mit Verzicht auf die Annehmlichkeiten des Lebens, von Nahrungsforgen befreit seyn. Im Kampfe mit diesem, wird er die Heiterkeit nicht besitzen, die nöthig ist, um die ihm anvertrauten Kinder mit Liebe zu leiten. Er kann seine Einkünfte durch kein Handwerk, er soll sie nicht mit Spekulationen vermehren. Er lebt nur von der Schule, etwa von kirchlichen Berrichtungen, wo es die Schule gestattet, von Aushülfe bei Gemeinden, hie und da von einigem Feldbau und auf dem Lande höchst selten von einem Nebewerdienst durch Instruktionen.

Ich will die Besorgnisse wegen Erregung des Stolzes dieser Klasse nicht vermehren; ich will sie nicht so hoch stellen als einen Kanzleidiener, als einen Briefträger, oder gar einen Amtsboten oder Exequenten. Aber es wird nicht zu viel gefordert seyn, wenn ich für seine Bedürfnisse die Summe zum Grund lege, die von uns für einen gemeinen Gendarm bewilligt wurde.

Dieser hat an Gehalt 200 fl., was auf den Tag nahe 33 fr. beträgt, für Montirung 25 fl. 47 1/2 fr., für kleine Montur 8 fl., als Bureauaversum (bei dem Lehrer Schreibmaterialien, hie und da ein Buch, ein Briefporto, Saiten zu seiner Geige, oder zum Klavier, wenn er ein solches vermag) 12 fl. zusammen, ohne die Wohnung, wofür der Gendarm ein Aversum bezieht, 245 fl. 47 1/2 fr. Ich mache daher den Antrag, das Minimum des Gehalts eines Lehrers in den zwei niedrigsten Klassen auf 250 fl., in der dritten auf 300 fl., in der vierten auf 400 fl. festzusetzen.

In Ansehung der Sicherung des Gehalts in seinem Minimum muß ich mich gegen das Schulgeld erklären, wie es im Regierungsentwurf und im Kommissionsbericht vorge tragen wurde. Ich will den Gemeinden überlassen, zur Aufbringung der ihnen obliegenden Besoldung, ein oder kein Schulgeld auf die Kinder, welche die Schule besuchen müssen, umzulegen. Der Gehalt des Lehrers aber soll, er mag 40 oder 120 Kinder zu unterrichten haben, niemals unter dem Minimum betragen. Ich werde mich hierüber näher erklären, wenn der Titel IV. zur Berathung kommt. Für jetzt will ich nur bemerken, daß die unentbehrlichen Bedürfnisse des Lehrers sich nicht richten nach der Zahl der Kinder, seine eigenen ausgenommen. Nehmen wir an, daß ein Lehrer in erster Klasse, wie angetragen ist, 130 fl. fixen Gehalt bezieht; nehmen wir an, daß dieser Lehrer 40 Schüler hat (wir haben solche), nehmen wir an, daß der höchste

Betrag von 1 fl. auf jedes Kind — auch von dem armen Tagelöhner — gelegt wird, so kommt das Einkommen dieses Lehrers auf 170 fl., hiemit des Tages nicht auf volle 28 fr., woneben er im Schuljahr noch einen Buß- und Fasttag hat.

Kann nun ein Mann — ich will seine Familie gar nicht in Anschlag bringen — mit diesem Gehalt sich kleiden und nähren?

Man wird mir einwenden, da sei dann der Fall, wo die Regierung von der Befugniß Gebrauch machen könne, den Gehalt zu erhöhen. Ich antworte aber, die Regierung wird ihn auf das unentbehrliche Bedürfnis, also auf 250 fl. erhöhen müssen, und eben darum, um sie selbst nicht in die Unannehmlichkeit zu setzen, Willkühr vorherrschen zu lassen, wird es gut seyn, das angemessene Minimum gesetzlich zu bestimmen.

Ueberhaupt wird man mir einwenden, daß durch meinen Vorschlag, die Beiträge der Gemeinden, oder in eventum des Staats, über die Kräfte vermehrt würden.

Dagegen frage ich, hat man bei Vermehrung der Lehrstellen, bei Beschränkung der Schülerzahl, bei dem Antrag auf Erweiterung oder neue Einrichtung der Schulhäuser und Lehrerwohnungen diese Rücksicht genommen?

Man that es nicht, weil man den Zweck einer guten Schuleinrichtung erreichen wollte, und weil zum anerkannten Zweck die Mittel beigebracht werden müssen, und eben dies ist auch der Fall bei Bestimmung der Gehalte. Ist deren Nothwendigkeit dargethan, so müssen die Mittel, ihr zu genügen, beigebracht werden. Wir sind es schuldig, um die Verheißung des hochherzigen Fürsten zu ehren. Wir haben es gethan in vielen Fällen minderer Nothwendigkeit; ich wiederhole meinen Antrag.

Mag: Ich werde mich besonders gegen die Erhebung des Schulgeldes erklären. Die Frage im Allgemeinen über die Erhebung des Schulgeldes, hat auch bei der Regierung, wie wir aus den Motiven zu dem Gesetz ersehen, eine besondere Berathung gefunden, und sie hat aus den dort angeführten Gründen vorgeschlagen, das Schulgeld fortbestehen zu lassen. Ich kann mich aber nicht davon überzeugen, daß dieses den Lehranstalten zum Vortheil gereiche, sondern glaube vielmehr das Gegentheil. Wenn man zuerst den Grund unterlegt hat, daß ein Präcipualbeitrag doch gewiß immer der Gerechtigkeit entsprechen werde, so glaube ich überhaupt, daß hier von Präcipualbeiträgen nicht in der Art die Rede seyn könne, wie da, wo es sich von andern

Staatsanstalten, z. B. von Herstellung der Straßen handelt. Denn von solchen Präcipualbeiträgen kann sich ein Bürger entledigen, indem er nur von der Gemeinde, in welcher dergleichen geleistet werden müssen, weg in eine andere ziehen darf. Hat er dies gethan, so ist er von der Last frei. Hat er aber Kinder, so muß er dieselben, er mag in eine Gemeinde ziehen, in welche er will, unterrichten lassen, und kann sich von dieser Last nicht befreien. Es ist also die Vergleichung einer Präcipuallast mit einer andern hier nicht stichhaltig. Diese Präcipuallasten ruhen aber auf den Eltern und Bürgern, die Kinder haben, namentlich wenn sie arm sind, vergleichungsweise weit höher, als auf den kinderlosen Reichen, besonders wenn man annimmt, wie die Armen mit Kindern noch einen großen Präcipualbeitrag dadurch leisten, daß sie ihre Söhne, wenn es Noth thut, für das Vaterland aufopfern müssen. Außerdem wird aber auch noch durch die Erhebung des Schulgeldes eine Kopfsteuer auf die Gemeindebürger gelegt, und wenn man, wie man von vielen Seiten richtig bemerkt hat, bedenkt, daß die Gemeinden nicht sehr reichlich ihre Schulen zu dotiren suchen, so wird wohl diese Kopfsteuer am wenigsten geeignet seyn, den Gemeindebürgern Liebe für das Schulwesen und die Dotation dieser Anstalten einzupflanzen. Da ferner die Armen ohnehin am meisten Kinder haben, so fällt am Ende doch ein großer Theil des Schulgeldes auf die Gemeindefassen zurück; allein wer soll beurtheilen, für welche armen Kinder dieses Schulgeld aus den Gemeindefassen bezahlt werden soll? Man wird sagen, der Gemeinderath; allein in vielen Fällen wird gerade der ehrliebende Arme einer Gemeinde sich scheuen, bei dem Gemeinderath um Bezahlung des Schulgeldes anzuhalten, während der minder Würdige bedacht werden wird, der sich hinzudrängt, und wir wissen ja, wie es in den Gemeinden zu gehen pflegt. Blicken wir also auf die Gemeindefassen, so glaube ich, daß diese schon aus den angeführten Gründen Nachtheil haben werden. Untersuchen wir aber auch die Gemeinderechnungen unter der Rubrik Schulgeld. In der Einnahme werden Reste stehen, in der Ausgabe aber keine vorkommen, weil die Schullehrer bei ihrem geringen Gehalt in der Regel noch vor dem Vierteljahr bei dem Gemeindecerner anklopfen um ihre künftige Besoldung, die größtentheils im Schulgeld besteht, zu fordern. Also auch hier werden die Gemeinden nicht nur keinen Vortheil, den sie ohnehin bei der Dotation des Schulwesens nicht haben sollen, sondern offenbaren Nachtheil haben. Ich

glaube, daß hier das allgemeine Interesse vorherrschen muß, wie auch die Regierung in ihren Motiven sagt, wonach man sich nämlich in den Gemeinden, wo durch gute Schulen gebildete Leute wohnen, lieber niederläßt, als in anderen Gemeinden, indem sich da die Gewerbsamkeit und das Vermögen der Bürger jährlich vermehrt. Wenn nun, wie der Abg. v. Tscheppe bemerkte, die Gemeinden gar für sich ein Schulgeld einführen möchten, so bin ich doch dagegen, daß dieses auf die Köpfe der Kinder geschlagen werde. Darum trage ich darauf an, daß man zwar den Gemeinden überlassen solle, für ihre Schulen dasjenige umzulegen, was sie für nothwendig halten, ob sie es nun Schulgeld heißen wollen, oder nicht; allein es soll in den Gemeindeetat gleich allen übrigen Gemeindebedürfnissen aufgekommen und nicht dem einzelnen Bürger für seine Kinder so und so viel Schulgeld auferlegt werden.

Was den §. 29 a betrifft, so unterstütze ich den Vorschlag der Kommission aus vollem Herzen und bin auch mit dem Antrag des Abg. Fecht einverstanden, der mir den §. 29 a noch näher zu bezeichnen scheint, indem er eine gewisse Summe zur Unterstützung der Schullehrer aussetzt.

Winter v. H.: Ich bekenne recht gerne öffentlich mein warmes Interesse für das Schulwesen und die Besserstellung der Schullehrer, welches warme Interesse auf meinen Lebensgang, meine Erfahrung und meine Beobachtungen, besonders aber auf den Auftrag gegründet ist, der mich früher zu einer Berichterstattung über diese beiden Gegenstände berief. Dieses warme Interesse ist wahrscheinlich auch die Veranlassung, daß ein Mitglied dieser Kammer, wohl nicht in dem schlimmen Sinne des Vorwurfs, mich einen „enthusiastischen Patronen“ für diese Sache genannt hat, welcher Vorwurf mir aber sogar wohl that. Ich lasse mich für eine gute Sache viel lieber einen enthusiastischen Patronen, als einen nüchternen Wassersüpler nennen. Die Anträge übrigens, die ich stellen werde, wird man nicht enthusiastisch nennen, indem ich allerdings auch auf unsere vielen andern Ausgaben Rücksicht nehme. Ich berufe mich auf das Zeugniß aller Mitglieder, daß ich nicht nur dafür, sondern auch für jeden andern Gegenstand, warmes und furchtloses Interesse zeigte; wenn es z. B. von Budgetsätzen sich handelt, so wird die Kammer kein anderes Benehmen bei mir beobachten, als wie sie es bei mir immer wird gefunden haben; gegründet auf Pflichtmäßigkeit, auf meinen Eid und meine freie Ueberzeugung, in welcher Be-

ziehung ich keine Autorität über mir anerkenne. Hiernach könnte ich auch selbst den Anträgen meines Freundes Fecht, wenn sie jenen entgegen stünden, nicht beistimmen, da ich in solchen Dingen selbst von denen mir liebsten Menschen keine Ueberzeugung ändern lasse, sondern lediglich meiner freien Ansicht folge. Ich habe zwar die Hoffnung, es werde einmal so weit kommen, daß man kein Kopfgeld mehr von den Schülern nimmt, allein jetzt ist unser Finanzzustand noch nicht so glänzend, daß wir schon darauf verzichten könnten, und es ist immerhin ein natürlicher Gedanke, von Demjenigen, der zunächst die Vortheile einer Anstalt genießt, auch einen Beitrag zu Unterhaltung derselben zu fordern, sobald dieser nur die Kräfte nicht übersteigt. Ich erkläre mich also im Allgemeinen für die Beibehaltung des Schulgeldes und habe dabei nur den einzigen Gedanken, ob nicht eine Erleichterung rücksichtlich jener kleinen Kinder, die erst in einer Elementarschule unterrichtet werden, auf so lange eintreten könnte, bis sie in mehreren Klassen Unterricht erhalten. In meinem Antrag weiche ich von dem Abg. Fecht darin ab, daß ich die Annahme des §. 29 a nicht wünsche. Ich setze in die Oberschul- oder Staatsbehörde kein Mißtrauen, aber gleichwohl wünschte ich nicht, daß auch fernerhin in jedem Finanzgesetz ein Credit für die Schulen erscheine. Von 1819 an bis jetzt haben wir mit den Schulen zu thun gehabt, und darum hoffe ich, es werde auf diesem Landtag endlich so gesorgt werden, daß wir nicht nöthig haben werden, auf jedem Landtage neue Credite dafür provisorisch zu bewilligen.

Was die Gehalte der Schullehrer betrifft, so stelle ich einen Antrag, den man nicht enthusiastisch nennen kann, und hinter welchem die badische Kammer nicht zurückbleiben wird. Mein Wunsch geht dahin, daß die erste Klasse der Lehrer täglich 24 fr., also 150 fl., die zweite 36 fr., also 200 fl., und die dritte 50 fr., also 300 fl. erhalte. Wenn man einwendet, daß früher ein Lehrer in einer kleinen Landstadt noch weniger hatte, so durfte er auch des Vormittags nur 4 Stunden Schule halten, während er jetzt, wie ich mit Vergnügen gelesen habe, auch des Nachmittags sich dem Schulunterricht widmen soll, so daß also die Zeit, während welcher er früher für seine Familie etwas erwerben konnte, für ihn verloren geht, welcher Verlust nicht klein ist. Ich wiederhole also meinen Antrag dahin, daß unter der Voraussetzung, die Kammer werde die provisorische Creditbewilligung abweisen, die erste Klasse der Schullehrer auf 150 fl., die

zweite auf 200 fl., die dritte auf 300 fl. und die vierte auf 400 fl., wie bereits vorgeschlagen ist, gesetzt werde.

Magg unterstützt diesen Antrag.

Staatsminister Winter: Daß die Schullehrer besser gestellt werden sollen, ist allgemein anerkannt, und es ist meine Pflicht, auf meiner Stelle, so weit ich die Kraft habe, hiezu mitzuwirken. Wenn ich aber beurtheilen will, wie ihre Verhältnisse verbessert werden sollen, so genügt es mir nicht, daß man von allgemeinen Grundsätzen ausgeht, und dann nach solchen den Maßstab anlegt. Ich habe schon mehrmals in dieser Kammer zu bemerken die Ehre gehabt, daß mir alle diese Gemeinplätze ein Gräuel sind, und es ergreift mich jedesmal ein Fieberschauer, wenn ich so aus allgemeinen Grundsätzen raisonniren höre. Ich sage, geht ins Leben, betrachtet und sammelt die Verhältnisse und zieht die Resultate, dann wird es anders seyn. Betrachte ich diese Verhältnisse der Schullehrer näher, so frage ich zuerst, aus welchen Klassen von Bürgern denn diese Schullehrer hervorgehen, und man wird mir antworten, nicht aus den höhern, ja sogar nicht einmal aus den mittlern Ständen, sondern es sind Söhne von Tagelöhnern, von Kleinbauern, von Handwerkern und auch von Schullehrern selbst. Welche Lebensweise haben nun diese jungen Leute in ihren Familien gehabt, bis sie zu dem Schuldienst übergiengen? dieselbe die ihre Eltern hatten; hie und da eine sehr ärmliche, zuweilen eine etwas bessere, eine glänzende wohl nirgends, denn sie würden nicht Schullehrer geworden seyn, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre. Nehmen Sie an, ein solcher Mensch hätte sich nicht dem Schulstand gewidmet, so wäre er Tagelöhner, vielleicht Handwerker oder Kleinbauer. Er hätte einen kleinen Theil der Erbschaft von seinem Vater erhalten, und wahrscheinlich einen sehr kargen; wenn er nun noch Geschwister gehabt, und wenn er sich dann noch durch Sparsamkeit, Fleiß, besondere Geschicklichkeit und Talent ausgezeichnet hätte, so würde er es vielleicht zu einem weit höhern Grad von Vermögen und Ansehen in der Gesellschaft gebracht haben. Er hat aber nun einmal den Stand der Schullehrer gewählt, und vorher gewußt, was ihm ungefähr der Schuldienst eintragen kann. Wenn Sie nun auch die Befoldung der Schullehrer um die Hälfte höher setzen als vorgeschlagen ist, so würde wohl keineswegs eine Veränderung vorgehen, denn immer wäre die Befoldung noch nicht so, daß auch Söhne vermöglicher Eltern sich dem Schulstand widmeten. Man wendet er einige Kosten auf,

die so gering als möglich sind, denn man wird nirgends wohlfeiler leben können, als in dem hiesigen Seminarium, wobei ich bemerke, daß ganze, halbe und Drittelsfreiplätze eingeführt sind. Der Schullehrercandidat kommt nun auf das Land zurück, und da wünsche ich nicht und kann nicht wünschen, daß er über seinen Stand sich erhebe, und mehr als ein ordentliches Auskommen erhalte. Dabei frage ich, ob denn das Leben eines Schullehrers beschwerlicher ist, als das Leben eines Tagelöhners oder eines Handwerksmanes? Gewiß nicht. Der Schullehrer giebt fünf Stunden Unterricht, und die übrige Zeit wünsche ich, daß er sich mit der möglichsten Benutzung eines Gütchens, wenn er ein solches hat, beschäftige. Freilich, werden Sie mir antworten, muß man welches haben; allein es giebt in jedem Ort einen Acker oder eine Wiese zu pachten, zu deren Bebauung er also seine Zeit verwenden kann, und es ist gut, daß die Kinder wieder in den nämlichen Verhältnissen bleiben, und so erzogen werden, daß die Söhne sich nicht schämen ein Handwerk zu lernen und Bauern zu werden, und die Tochter des Lehrers sich nicht schämt, einen Bürger, wenn auch einen geringeren, aus der Gemeinde zu heirathen. Wenn Sie aber diese Verhältnisse so hoch hinauffschrauben, daß Alles verrückt wird, und der Schullehrer nicht mehr glaubt, er sei, was ein anderer Bürger in der Gemeinde ist, daß er seinen Kindern wegen seines Standes eine besondere Erziehung giebt, so machen Sie ihn unglücklich. Ist es denn aber auch so sehr wenig, wenn ein Schullehrer 200 fl. sicheres Einkommen hat? Er hat noch die gesunden Arme seiner Frau, er hat seine eigenen gesunden Arme, und wenn seine Kinder heranwachsen, so kann er auch diese dazu brauchen, sich einen Nebenerwerb zu sichern, womit er seine Familie ordentlich erziehen kann.

Wenn Sie also die Sache von unten herauf betrachten, so werden Sie eine andere Ansicht erhalten, als wenn man auf allgemeine Grundsätze hin sagt, der Schullehrer ist für die Erziehung der Jugend da, welches die heiligste Pflicht ist, also muß man auch diesen Mann sehr gut stellen. Das können Sie nie und unter keinen Umständen, und wenn Sie auch das Doppelte bewilligten. Damit will ich nicht gesagt haben, daß die Befoldung, wie sie hier vorgeschlagen ist, reichlich sei; wenn sie die Gemeindefassen und die Staatskassen ertragen können, so möchte ich diesen Leuten wohl mehr gönnen, allein eine absolute Nothwendigkeit kann ich nicht einsehen.

Wegell II.: Ueber das Allgemeine will ich nicht sprechen, denn es ist seit Jahren schon so viel darüber gesagt worden, daß ein Mehreres unnützer Zeitaufwand wäre. Der Herr Staatsminister hat uns ein treues natürliches Bild von den Schullehrern auf dem Lande gezeichnet, allein anders verhält es sich wohl in den Städten und größern Dörfern, und schon die Seminaristen kommen in einem solchen Zustand hinaus, daß, wenn sie das Schicksal in eine rauhe Gegend führt, sie sich unglücklich fühlen. Wenn sie dann noch mit Nahrung Sorgen zu kämpfen haben, so sind es doppelt unglückliche Menschen. Ich theile die Ansicht, daß weder die Gemeindefasse noch die Staatskasse zu sehr in Anspruch genommen werden sollen. Der Herr Minister hat gesagt, diese Leute könnten sich mit dem Lohne eines Tagelöhners begnügen, und so erscheinen denn auch die von dem Abg. Winter v. H. vorgeschlagenen 24 fr. als billig, und so kommt für die übrigen Klassen verhältnißmäßig etwas mehr heraus, was man gewiß nicht als Ueberfluß darstellen kann. In dem §. 89, welcher der Regierung das Mittel geben soll, wegen besonderer örtlicher oder anderer Verhältnisse aufzuhelfen, sehe ich übrigens noch ein Rettungsmittel, und da ich wünsche, daß man sich in dieser Kammer vereinige, so schließe auch ich mich dem Vorschlag des Abg. Fecht an, welcher der Regierung ebenfalls das Mittel giebt, da, wo es Noth thut, zu helfen.

Endlich muß ich noch bemerken, daß sechs oder gar acht Stunden Unterricht per Tag in manchen Gegenden auf dem Gebirg und in Thälern zu viel sind, wo die Kinder anderthalb Stunden oft gegen zwei Stunden weit in die Schule haben. Ein Stückchen schwarzes Brod und dürre Kirschen bekommen die Kinder in den Schwarzwaldgegenden als Nahrung beim Fortgehen in die Schule mit, und müssen Abends von ihrer Familie in der Mitte des Wegs abgeholt werden, um sie vor etwaigem Unglück in dem Schnee zc. zu bewahren.

Was das Schulgeld betrifft, so ist es allerdings etwas Gehässiges; allein auf unserm jetzigen Standpunkt möchte ich nicht darauf antragen, die Staatskasse noch mehr zu belasten, indem wir wohl auch der Zukunft, wo gewiß darauf Rücksicht genommen werden wird, etwas vorbehalten dürfen.

Körner: Ich widersehe mich vor allem dem Antrag des Abg. Mägg, auf Abschaffung des Schulgeldes. Der Schullehrer erhält sein Schulgeld entweder von der Gemeinde oder als Aversum, was gleichgültig ist, und da muß ich doch zu bedenken geben, daß dieses Gesetz die Gemeindefassen und

die Steuerepflichtigen schon sehr belastet. Werfen wir nicht auf einmal den Gemeinden die Last auf den Hals, damit sie einen Widerwillen gegen das Gesetz erhalten, der größer ist, als die Wohlthat, die man den Schullehrern erweisen will. Ich bin daher gegen die Befreiung von dem Schulgeld, da besonders die Regierung in ihren Motiven den Grund angegeben hat, daß noch ein gewisses Interesse der Eltern darin liegen müsse, für die Kinder etwas zu bezahlen. Was den Gehalt betrifft, so widerspreche ich jeder angetragenen Erhöhung. Der Herr Minister hat schon auseinander gesetzt, aus welchen Klassen eigentlich die Schullehrer hervorgehen, nämlich aus der Klasse der niedrigen Bürger; aber glaube man nur nicht, daß sie unglücklicher sind oder geringer stehen, als der Tagelöhner mit 24 fr. Der Schullehrer hat ein sicheres Einkommen von 24 fr., während der Tagelöhner wie der Bauer von Naturereignissen abhängt, die ihnen die Früchte einer oft langen Arbeit zerstören. Sodann möchte ich aber auch darum nicht auf eine weitere Erhöhung eingehen, weil uns die Kräfte unserer Fonds gar nicht bekannt sind. Wir haben uns auf früheren Landtagen vorbehalten, zunächst die Kräfte der Fonds und Stiftungen kennen zu lernen, um zu ermessen, wie weit wir gehen können, allein noch zur Zeit sind uns weder die Kräfte noch die Zwecke bekannt, für welche diese Fonds verwendet werden, während vielleicht manche derartige Hilfsquelle im Lande noch im Verborgenen liegen kann, die sich zu Besserstellung der Schullehrer eignete. Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß man sich bei den Anträgen der Kommission beruhigen sollte.

Welker: Es hat mich sehr gefreut, von dem Herrn Staatsminister zu hören, daß er die Besserstellung der Schullehrer wünsche, allein diese Freude ist sehr niedergeschlagen worden, denn Niemand hat kräftiger für die möglichst geringe Besoldung der Schullehrer gesprochen, als er; und ich muß gestehen, daß, so lange ich in diesem Saale bin, und so oft während dieser Zeit von Besserstellung der Schullehrer die Rede war, Niemand kräftiger dagegen gesprochen hat, als der nämliche Herr Minister.

Staatsminister Winter: Weil ich die Welt kenne,

Welker: Der Herr Minister hat von Gemeinplätzen gesprochen; allein ich weiß nicht, welche Redner er damit meinte. Die Mitglieder haben ihre Beobachtungen kund gegeben, die dahin gegangen sind, daß die Schullehrer wirklich in nothdürftiger Lage sich befinden. Der Schullehrer

wäre wahrlich unglücklich genug, wenn er so leben müßte, wie der Tagelöhner mit Frau und Kind leben kann. Wir sind in der That sehr heruntergekommen, indem wir bei früheren Landtagen von höhern und edlern Gesichtspunkten ausgegangen sind, als daß wir jetzt rücksichtlich der Feststellung der Schullehrerverhältnisse das als höchste Grundidee anerkennen können, diese Männer mit den elendesten Tagelöhnern zu vergleichen. Unter Karl Friedrich hatte das Ministerium andere Gesinnungen; damals standen die Geheimrathsbesoldungen weit weit unter den jetzigen, während der Gehalt des Schullehrers weit über dem Lohne eines Tagelöhners stand. Eine Vergleichung mit der untersten, dürftigsten und schmutzigsten Klasse der Gesellschaft, nämlich den Tagelöhnern . . . (vielseitiges Murren). Ich habe dadurch gar nichts moralisch Nachtheiliges aussprechen, sondern nur sagen wollen, er sei schmutzig in der Kleidung, dürftig und elend in der Wohnung, und ihm könne der Schullehrer nicht gleich gestellt werden. Ein Handwerker, wie z. B. ein Schreinermeister, ein Zimmermeister, ein Schneider, hat mehr, als der Schullehrer nach den Vorschlägen der Kommission erhalten soll, und dieser Betrag ist bei weitem nicht so hoch, als der Herr Minister angeführt hat, indem er in vielen Fällen noch nicht auf 200 fl. steigt. Ich glaube, daß man uns nicht den Vorwurf machen könnte, mit den Schullehrerbefoldungen Luxus getrieben zu haben, und daß keine Gefahr vorhanden war, die Bäume könnten in den Himmel wachsen, und daß es nicht nothwendig war, in Beziehung auf das Streben, das wir auf jedem Landtag als groß und edel anerkannten, nämlich den Schullehrerstand so zu stellen, wie in den Nachbarstaaten, uns so sehr abzuschrecken und abzukühlen.

Winter v. H.: Ich kann mir nicht als möglich denken, daß das Bild, welches uns der Herr Minister von dem Schullehrer, seinen Kindern, und seiner Bestimmung entworfen hat, in dem strengen Sinn ausgelegt werden sollte, als es vielleicht ausgelegt werden könnte, so wie es der Herr Minister vielleicht der Kürze wegen nur vorgetragen hat. Wenn bemerkt wurde, es wäre am besten, wenn der Lehrer am Boden klebe, so wird dieses nicht so verstanden werden sollen, daß er nur einen erdwärts gefehrten Sinn haben solle; schon darum nicht, weil mich hoch erfreut in unserer Zeit, und besonders unter unserer Regierung Männer in den höchsten Staatsämtern zu sehen, die nicht immer einen sogenannten historischen Familiennamen, und darin schon

ein historisches Recht für ihre hohe Stelle haben, sondern daß für sie lediglich Talent und Charakter entscheidet. Gottlob auch, daß wir in Baden so weit gekommen sind, daß, sobald nur Talent und rechtschaffener Charakter vorherrschen, man nicht darnach fragt, ob der Großvater Schullehrer oder ob er Obersthofmarschall war. Müßte ich das, was der Herr Minister sagte, anders annehmen, so könnte ich nur bedauern, daß wir wieder Rückschritte machen, was ich von dem Geist der Regierung nicht hoffe, und wovon ich auch in der Thronrede, die von dem Schullehrerstand ganz anders spricht, nichts gefunden habe. Aus dem höchsten Mund im Lande hörten wir die Worte: „Ich will diesem wichtigen Stande, der die Bildung der Jugend besorgt, öffentlich meine Achtung bezeugen“, und demnach dürfen wir also die Ausdrücke des Herrn Ministers nicht so streng deuten. Gemeinplätze brauchte ich nicht, und der Tadel des Herrn Ministers in dieser Beziehung kann also auch nicht auf mich bezogen werden. Ich bin in dieser Hinsicht wirklich ganz auf dem Boden geblieben, indem ich darauf antrug, den Lehrern der ersten Klasse täglich sechs Wagen zu geben. Der Tagelöhner, bemerkt der Abg. Körner, habe nicht alle Tage 24 fr.; der gewöhnliche Tagelöhner zieht aber auch in der Regel einen höhern Lohn. Ich habe indessen das Vertrauen zu allen meinen Kollegen, daß sie solche Vergleichungen im Ernste nicht anstellen wollen.

Ziegler: Ich bin nicht dafür, daß die fixen Befoldungen der Schullehrer über den Kommissionsantrag erhöht werden. Ich habe zwar eben so günstige Gesinnungen für die Schullehrer, als irgend ein Mitglied dieser Kammer, allein dadurch kann ich mich nicht bestimmen lassen, mit der Befoldungserhöhung ins Unendliche zu gehen. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß nach Seite 25 des Kommissionsberichts zu der vorgeschlagenen Befoldungserhöhung ein neuer Beitrag der Gemeinden von 75,800 fl. nothwendig ist, und zu dem jetzt bestehenden Staatszuschuß von 32000 fl. noch weitere 32,800 fl. erforderlich sind, im Ganzen also ein neuer Aufwand von beiläufig 106,000 fl. Dies ist meiner Ansicht nach eine honnette Befoldungserhöhung und die Worte vom Thron sind erfüllt, wenn wir den Schullehrern diese Befoldungsbesserung zukommen lassen.

Duttklinger: Meine Maxime ist von jeher gewesen, unter der Verbesserung des Schulwesens nichts anderes zu verstehen, als ein Streben, gute Schullehrer zu haben. Diejenige Schule ist die beste, welche die besten Lehrer hat,

allein wir werden nur dann gute Lehrer finden, mag nun die Rede von Volksschulen oder Hochschulen seyn, wo sie am besten bezahlt sind, weil es auch in diesen Regionen ganz menschlich hergeht, wie in andern Zweigen der menschlichen Thätigkeit auch. Wenn man wissen will, welcher Fabrikherr die besten Arbeiter habe, so antworte ich jedesmal mit der andern Frage, was bezahlt Dieser oder Jener? und wenn man mir diese Frage beantwortet hat, so weiß ich auch die erste Frage zu beantworten.

Das uns zur Berathung vorgelegte Gesetz betrachte ich für einen großen Fortschritt zur Vervollkommnung unseres Schulwesens, halte aber gerade die Artikel, die jetzt zur Berathung ausgesetzt sind, für das Gesetz selbst. Wie die Rede des Herrn Ministers zu interpretiren ist, sagt uns dieser Gesetzesentwurf, welcher der Commentar dieser Rede ist, indem uns derselbe Minister dieses Gesetz vorgelegt hat. Ich meine, wie der Abg. Ziegler, daß es allerdings eine große Verbesserung des Schulwesens ist, wenn wir in dieser Richtung mit einemmal die große Summe von 106,000 fl. verwenden; habe aber Bedenken, ob das Gesetz, wenn wir dasselbe mit dem Art. 32, der vom Schulgeld handelt, ins Land hinaus schicken, eine gute Aufnahme finde. Ich wünsche sehr, daß es möglich seyn möchte, diejenigen Gehalte unseren Schullehrern ohne Einführung eines Schulgeldes zu sichern, welche der Gesetzesentwurf ihnen gegeben hat. Gegen das Schulgeld spricht alles, was gegen eine Kopfsteuer spricht, allein im Interesse des kostbarsten Guts der Versammlung, nämlich der Zeit, enthalte ich mich, die Gründe näher auseinander zu setzen. Das spricht insbesondere dagegen, daß das Schulgeld die Schule einem großen Theil der Eltern den Gegenstand eines Abscheus macht. Ich spreche hier auch nicht nach allgemeinen Grundsätzen und Betrachtungen, wie man heute schon bemerkt hat, sondern aus den Erfahrungen der Wirklichkeit und des Lebens. Dies erklären auch zahllose Pfarrer und Schullehrer. Man sagt, an Allem, was man theuer bezahle, habe man Interesse, und gewinne es lieb. Dies ist aber einer von den allgemeinen Sätzen, die man falsch in dieser Richtung auf die Schulen anwendet. In jeder Schule wird man unter den ärmsten Kindern die fleißigsten finden, was mir jeder Beobachter bestätigen wird. Ich kann hier als Lehrer von einer höheren Schule sprechen und als Erfahrung anführen, daß diejenigen, die ihre Honorare am schnellsten bezahlen, nicht immer die fleißigsten sind bei dem Besuch der Collegien, sondern daß vielmehr die

sogenannten Gratianer die fleißigsten sind. Darum wäre zu wünschen, daß das Schulgeld, wo es besteht, abgeschafft werde. Ich kann aber auch eine weitere Erfahrung aus des Lebens Wirklichkeit in dieser Beziehung anführen. In einer gewissen Stadt des Oberlandes sind zwei weibliche Schulanstalten von ausgezeichnete Borzüglichkeit, wo man in früheren Zeiten kein Schulgeld für die Schülerinnen bezahlte hat, welche diese Anstalten besucht haben; allein vor einigen Jahren hat man ein Schulgeld von 30 fr. per halbes Jahr eingeführt — ich sage von 30 fr. für den Genuß aller Unterrichtszweige in diesen vorzüglichen Anstalten. Ich kann Ihnen aber nicht lebhaft genug die Klagen schildern, die jetzt in dieser noch dazu größeren Stadt zu hören sind, über diese, wie es heißt, unerhörte Kopfsteuer, womit die Bürgerschaft auf einmal belastet wurde. Man wird sagen, so verhalte es sich mit jeder neuen Steuer, die man ausschreibt. Das ist freilich wahr; allein wir müssen hier nur daran denken, daß wir hier ein Gesetz einführen, von dessen Vortrefflichkeit ich überzeugt bin, und wofür ich selbst stimmen würde, wenn es gar keine Verbesserungen mehr erhielte, während ich doch der Meinung bin, daß es noch vieler Verbesserungen empfänglich ist. Man würde sich aber irren, wenn man glaubte, dieses Gesetz würde mit allgemeiner Gunst aufgenommen werden. Es wird mit Ungunst aufgenommen werden von den Lehrern, in denen man ungeheure Erwartungen erregt hat, und die nicht ganz erfüllt werden. Ich sage nicht, daß sie Recht haben, es mit Ungunst aufzunehmen, sondern spreche nur von etwas Faktischem. Mit Ungunst wird es aufgenommen werden von den Gemeinden, die künftig zwar nicht beitragen, die aber sagen, wir müssen doch beitragen, nämlich zur Steuerkasse mehr bezahlen, weil diese anderwärts beitragen muß; und mit Ungunst wird es aufgenommen von jenen Gemeinden, die jetzt einen größern Beitrag geben müssen, darum ist es wohl angemessen, darauf zu denken, einzelne Artikel abzuändern oder wegzulassen, von denen man Ursache hat zu glauben, daß sie die Ungunst vermehren könnten, wenn sie unverändert ins Land hinausgingen. Ich trage daher darauf an, kein Schulgeld zu erheben.

Staatsminister Winter: Es ist eine Thatsache, daß in den evangelischen Landestheilen die Schulen stets besser waren, als in den katholischen, und doch war in jenen ein Schulgeld eingeführt, wodurch es indessen möglich war, die Schullehrer besser zu bezahlen und also auch bessere Schulen herzustellen. In einem großen Theile des katholischen Landes ist

das Schulgeld auch eingeführt, und ich muß hier diesem Religionsrath und den Behörden, die dafür gesorgt haben, das Zeugniß geben, daß sie seit 20 Jahren unermüdet auf die Verbesserung der Schulen wirkten, so daß diese katholischen Schulen im Durchschnitt den evangelischen jetzt wenig mehr nachstehen, oder aber denselben völlig gleich stehen. Wenn ein Kind lesen, schreiben und rechnen lernt, also den Eintritt in das unermessliche Reich des Wissens überhaupt erhält, wenn es in der Religion und im weiteren Sinn auch im Gesang unterrichtet wird, so weit seine Organe dafür passen, so ist ein Vater, der 1 fl. 30 kr. jährlich dafür bezahlt, gewiß nicht zu schwer beigezogen. Es mag allerdings in den Gemeinden, wo es noch nicht besteht, Widerwillen erregen, wie es auch in den evangelischen Gemeinden großen Widerspruch erfahren hat. Das Gesetz ist aber erschienen, die Leute haben sich gefügt, und wissen nun von nichts Anderem, als daß sie das Schulgeld bezahlen müssen.

Staatsrath Nebenius: Die Vorherfagung des Herrn Abg. Duttlinger wird, ich zweifle nicht daran, großentheils eintreffen; das heißt, die Gemeinden, die Eltern und die Lehrer werden in einem großen Theile des Landes dieses Gesetz im ersten Augenblick nicht mit besonderer Gunst aufnehmen; allein das künftige Geschlecht wird den Landtag segnen, auf welchem dasselbe zu Stande gekommen ist.

Man muß bei allen Gesetzen nicht auf die Meinung des Augenblicks, nicht auf den ersten Eindruck, den sie bei ihrem ersten Erscheinen hervorbringen, sondern auf die Früchte sehen, die sie tragen sollen. Die Gemeinden werden so wenig in ihrer Gesamtheit die Wohlthat dieses Gesetzes anerkennen, als man in einem Nachbarstaat eine große Maßregel zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichts in den Gemeinden dankbar anerkannt hat. Dort beschränkte man sich, dafür zu sorgen, daß der Schullehrer wenigstens einen Gehalt von 96 fl. erhalte, ohne Unterschied der Größe der Orte; und bedenken Sie, daß 20,000 Gemeinden durch die Verwaltung gezwungen werden mußten, sich eine unbedeutende Steuer aufzulegen, um diese Besoldung aufzubringen. Die Eltern werden hie und da, wo das Schulgeld noch nicht eingeführt war, dieses kleine Opfer schwerlich empfinden, aber es ist kein ungerechtes Opfer, das man von ihnen verlangt. Es ist die natürliche Verpflichtung der Eltern, für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, es ist dies zugleich eine Verpflichtung, die unser Landrecht positiv ausspricht. Ich meine doch in einem civilisirten Staat gehört

zur Erziehung des Kindes, daß es im Schreiben, Rechnen und Lesen und in der Religion unterrichtet werde. Der Staat und die Gemeinde sind zunächst verpflichtet, in so weit ihre Hülfe darzubieten, als sie besser und wohlfeiler, als vereinzelte Kräfte für die Zwecke des Unterrichts sorgen können. Diese Pflicht hat sehr enge Schranken, und der Staat hätte eigentlich bloß dafür zu sorgen, daß tüchtige Schullehrer in den Seminarien gebildet werden und die Gemeinden Lokale herstellen, um die Schule zu halten. Allein die Sache des Unterrichts rechtfertigt, daß man zur Erleichterung der Eltern in Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Kinder weiter geht. Man geht aber weit genug, wenn man $\frac{2}{3}$ der Kosten den Eltern abnimmt und auf die Schultern der Gesamtheit wälzt. Die Schullehrer werden auch zum Theil ihre Hoffnungen nicht ganz erfüllt sehen, denn es kann nicht behauptet werden, daß unser Entwurf sanguinische Hoffnungen befriedige. Allein er gewährt alles, was die Schullehrer, ohne unbillig zu seyn, erwarten können; er bewilligt mehr, als, so viel ich weiß, irgend eine andere Gesetzgebung. Der Entwurf erfüllt die Zusicherung Karl Friedrichs, so wie des Badenbadischen Fürsten, dessen ein Redner vor einigen Tagen gedachte, und eine Zusage des Kaisers Joseph II., der das geringste Maß des Schullehrergehalts im Breisgau auf 130 fl. festsetzte. Diesem niedrigsten Gehalt fügt der Entwurf das Schulgeld bei, und bestimmt für die Lehrer in mittlern und größeren Gemeinden zwei und dreifach höhere Gehalte.

Fecht: In einer früheren Zeit sprach ein Herzog von Braunschweig, als er von seinen Landständen ein neues Wammes bewilligt haben wollte, und diese ihm solches abschlugen: „das sei Gott im Himmel geklagt,“ und so möchte ich auch hier sagen, „das sei Gott im Himmel geklagt,“ daß heut zu Tage, wo von so vielen Seiten gegen die wahre Verbesserung des Schulwesens gesprochen wird, der Herr Minister aussprach, es sei ihm ein Gräuel, wenn man allgemeine Betrachtungen anstelle. Es war Ihnen aber nicht ein Gräuel, als Sie den Nutzen entwickelten, den die Gendarmerie für das Land hervorbringe, die nach Verhältniß ihrer Leistungen weit höher besoldet ist, als die Schullehrer. Der Herr Minister macht darauf aufmerksam, aus welcher Klasse von Menschen die Lehrer abstammten, die, weil sie in der Jugend nichts besseres gewöhnt gewesen, sich auch mit dem Nothdürftigsten begnügen mußten. Der größte Theil der katholischen Geistlichkeit stammt wegen des Solibats aus der untern Volksklasse, und wenn wir jenem Schluß beitreten

wollten, so müßten die Besoldungen derselben, die freilich schon gering genug sind, noch tiefer herabgesetzt werden. Sie berufen sich auf das Leben und betrachten die Sache hiernach, allein gerade nach dem Leben urtheile ich auch, und da habe ich die Noth mancher Schullehrer gesehen, und statt daß man ihnen nun bedeutend und entscheidend helfen will, behauptet man, die von den Mitgliedern gestellten sehr mäßigen Anträge seien reichlich. Bedenken Sie die Forderungen, die von den Schulbehörden und andern unter der Leitung des Ministeriums des Innern stehenden Stellen an die Schullehrer gestellt werden. Sie sollen sich Bücher anschaffen, in der Musik üben, anständig kleiden, und da frage ich, ob der von mir gestellte Antrag auf die Bewilligung eines permanenten Zuschusses für den fünften Theil der ersten und zweiten Klasse unter diesen Umständen zu hoch ist. Ein Redner hat bemerkt, man habe noch nicht Boden genug, und kenne die Fonds noch nicht hinreichend, allein dieses hörten wir seit 1819. Die Regierung hat Untersuchungen angestellt und da gebe ich zu, daß eine allgemeinere Form hätte gewählt werden sollen, wonach die Kompetenzen berechnet werden, wodurch nun allerdings die Verlegenheit entsteht, daß wir nicht bei allen Diensten wissen, was sie wirklich ertragen. Die Regierung scheint aber geneigt, eine Kommission in der Folge zu ernennen, die an Ort und Stelle den Zustand der Schulen und der Schulhäuser untersucht und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden aufnimmt, um hiernach über das, was disponibel bleibt, verfügen zu können. Meinen Antrag werde ich gewiß nie verlassen.

Er 611: Wenn ein Mitglied erklärt hat, daß die Einführung eines Schulgeldes von 30 fr. in einer bedeutenden Schule des Oberlandes mit allgemeiner Ungunst aufgenommen worden sei, so muß ich mich darüber sehr wundern, indem gerade jene Stadt so viele reichliche Nahrungsquellen hat, daß die kleine Summe von 30 fr. auch von dem geringsten Tagelöhner bezahlt werden kann. Woher sollen aber die Mittel kommen, wenn die Hauptgemeinden noch mehr belastet werden sollen. Ich kann mir nicht denken, daß ein Vater, dem seine Kinder lieb und werth sind, in diesem Schulgeld eine Last finden soll. Was die Anforderungen betrifft, die an die Schullehrer gemacht werden, so sind dieselben nicht zu hoch, daß aber manche Lehrer über diese Anforderungen hinaus und vielleicht zum Nachtheil ihrer eigenen Schule hinausgehen, darüber kann ich aus Erfahrung sprechen.

v. Rotteck: Ich muß gestehen, daß ich über das Maß der Schullehrerbesoldungen mir gar keine bestimmte Ansicht bilden kann, ehe ich weiß, wie groß oder wie klein die Dienste seyn sollen, die die Schullehrer unseren nachwachsenden Bürgern zu leisten haben, ehe ich weiß, ob sie viel oder wenig Gutes ihnen beibringen, ob sie die Kinder neben dem Lesen auch denken lernen, oder ob sie die Denkkraft in ihnen ersticken, ob sie dieselben anleiten sollen, aufrecht zum Himmel zu schauen, oder das Haupt gebückt zur Erde wie ein Lastthier zu tragen. Um über diesen Paragraphen ein mit Vernunft und Ueberzeugung gefaßtes Urtheil zu fällen, müßte vor Allem andern die Schulordnung vorgelegt worden seyn. In dieser Schulverordnung steht allerdings nicht, daß die Lehrer die Kinder lehren sollen, den Kopf gebückt zur Erde, wie die Lastthiere zu tragen, oder daß sie die Denkkraft in ihnen ersticken sollen, aber übers Jahr, oder schon morgen, kann, wenn dies alles von der Regierung abhängen soll, eine solche Verordnung erscheinen, worin indirekt dasselbe enthalten ist; und wenn auch unsere Regierung aus eigenem Antriebe eine solche Verordnung nicht zu geben geneigt ist, so kann uns eine solche von Frankfurt aus zugeschickt werden. Dieses ist möglich, ja sogar wahrscheinlich. Ich sage weiter: wenn die Kinder nichts anderes lesen sollen, als was die Censur passirt hat, und was ihnen von oben herunter zu lesen vorgeschrieben wird, so will ich lieber daß sie gar nicht lesen lernen, und also gar keinen Schullehrer und gar keine Schullehrergehalte. Besser wäre es alsdann, wenn die Kinder bloß den schlichten Verstand, wie ihn solchen die Natur verleiht, behalten, als daß sie verkrüppelt und verdorben werden. Gleichwie in China die Schulmeister oder die Eltern sich das Geschäft machen, physisch den Kindern die Köpfe dreieckig oder viereckig zu drücken, so kann auch etwas Aehnliches im moralischen Sinne noch geschehen. Ehe nun also die Schulordnung vorgelegt, ehe gesetzlich über den Lehrplan und über die Gegenstände und Art des Unterrichts entschieden ist, entscheide ich mich in Bezug auf die Lehrerbefoldung für gar nichts. Freilich weiß ich, daß ein Gesetz in dieser Hinsicht auch keine vollkommene Sicherheit gibt, denn es sind auch andere Gesetze durch Erbonnanzen wieder aufgehoben worden; allein es gibt doch etwas mehr als eine bloße Verordnung. — Nur erlaube ich mir nur noch ein Weniges über das Schulgeld zu sprechen, welches einer von der allgemeinen Frage über Schullehrerbefoldung unabhängigen Würdigung unterliegt, und gegen welches

man so ziemlich wegwerfende Urtheile laut werden ließ. Das Schulgeld, hieß es, sei durchaus verwerflich, weil es ein Kopfgeld sei. Dieses ist aber ein Satz, welcher durchaus unhaltbar ist. Einmal ist nicht wahr, daß das Schulgeld ein Kopfgeld ist, denn das Kopfgeld wird auf den Kopf als Kopf gelegt, allein hier wird es auf den Vortheil gelegt, den der Vater aus dem Unterricht seiner Kinder zieht. Es ist ein kleines Surrogat für dasjenige, was er sonst dem Hauslehrer zahlen müßte. Es ist kein Kopfgeld, wenn Einer die tägliche Nahrung bei dem Metzger und Bäcker holt und dafür bezahlt. Das ist die Zahlung für ein empfangenes Gut, und ein Kopfgeld wäre es nur dann, wenn man der ganzen Gemeinde Mann für Mann für dieses oder jenes allgemeine Bedürfnis eine Abgabe abforderte, nicht aber, wenn der Betreffende nur für einen ihm insbesondere zu gut kommenden Dienst oder für den Vorempfang irgend einer Wohlthat etwas zu bezahlen hat. Aber auch, wenn man das Kopfgeld im eigentlichen Sinne nimmt, ist ein darüber unbedingt absprechendes Urtheil unhaltbar. Auch ein Kopfgeld nach dem eigentlichen Begriff, besonders wenn das Gesetz sagte, daß die Armen davon befreit seyn sollen, wäre zehnmal besser, als zehnerlei Arten von Steuern, die bei uns bestehen, und haben wir denn gar keine Kopfsteuern? Man kehrt sich an den Namen und scheut diesen, allein die Sache scheut man nicht, oder auch umgekehrt: man begnügt sich mit dem Namen und verzichtet auf die Sache, wie es z. B. bei der Pressfreiheit, bei der Selbstständigkeit der Gerichte, auch bei der Souveränität der Bundesstaaten u. dgl. der Fall ist. Was ist die Salzsteuer, was sind mehrere andere Consumtionssteuern anders, als eine Kopfsteuer, weil man ja nach Maßgabe der Zahl der Köpfe ist und trinkt und Salz genießt. Die Kopfsteuer ist also nicht unbedingt verwerflich und ich gebe mich gewissermaßen für einen Patron derselben aus, wenn die Armen davon befreit werden; und wenn ich sie hier in diesem Fall für ungerecht halten müßte, wie dies nicht der Fall ist, so würde ich sagen, eine kleine Ungerechtigkeit ist weniger schlimm als eine große, und es ist doch weit weniger ungerecht und absurd, daß die Eltern für ihre Kinder ein mäßiges Schulgeld bezahlen, als daß die Auswärter es entrichten, die schon an dem Almosen mit bezahlen, welches die Gemeinde für den Armenunterricht erhebt. Dadurch will ich bloß einseitige Urtheile über dieses Schulgeld beseitigen und behalte mir vor, wenn die andern SS. zur Diskussion kommen, meine weitern Ansichten auszusprechen.

Staatsminister Winter: Auf den ersten Theil der Rede des Abg. v. Rotteck will ich nicht antworten. Es giebt Ideen, die der Mensch einseitig verfolgt, über die er brütet und die man am Ende mit firen Ideen bezeichnet. Da von dem Schulplan die Rede ist, so will ich mich etwas weiter darüber aussprechen. Man hat sich bei dem Schulplan lediglich nur an das Gesetz über die Volksschulen gehalten, während man die Sache in ihrem ganzen Zusammenhang hätte auffassen sollen, wo man dann gefunden haben würde, daß, wie ich um so unbefangener sagen kann, als diese Idee nicht von mir ausgieng, sondern ich bloß hier und da nachgeholfen habe, -- vielleicht in keinem Staat ein so zusammenhängender, ineinandergreifender Schulplan je erdacht worden ist, als in diesem Lande. Ich nehme eine Schule von 100 Kindern an, und frage, was diese lernen sollen? Lesen, Schreiben und Rechnen, und daneben noch Religions- und Gesangunterricht erhalten. Wer nur Ersteres gelernt hat, schon diesem ist das ganze Wissen geöffnet und es kann ihm nichts mehr ein Geheimniß bleiben, was die Borsehung nicht selbst uns zu verhüllen für gut gefunden hat. Nun frage ich ferner, ob und wie weit ich den Menschen zwingen kann, dieses zu lernen; und da sage ich, ja, man kann ihn zwingen. Er hat später seine Pflichten als Staatsbürger zu erfüllen; er muß sich gefallen lassen, in seiner Gemeinde als Gemeinderath oder Bürgermeister oder aber, wenn die Geschlechtsbeistandschaft fortdauert, als Beistand oder endlich auch als Abgeordneter in diese Kammer gewählt zu werden, zu welchem allem hauptsächlich nothwendig ist, daß er lesen und schreiben kann. Nun frage ich weiter, ob ich den Menschen zwingen kann, noch weitere Kenntnisse zu sammeln, Astronomie, Geographie und was solche Wissenschaften mehr sind, zu studiren; und hier sage ich nein, denn es kann Einer ein trefflicher Abgeordneter, Bürgermeister oder Gemeinderath seyn, ohne daß er ein Wort von der Algebra oder der Astronomie versteht. Bloß einen zweckmäßigen Unterricht muß er nothwendiger Weise in der Schule erhalten, wozu natürlich auch gehört, daß er die Sterne gen Himmel erhebe und die Wunder der Schöpfung betrachte und Alles um ihn herum kennen lerne. Stelle ich mir nun den Sohn eines Tagelöhners, eines Handwerkers vor, so sind diese mit jenen Lehrgegenständen zufrieden und sagen, sie hätten ihre Laufbahn damit vollendet. Nun sind aber noch Andere in der Schule, die mehr wissen möchten, und da scheidet sich der Zwang. Sie können noch mehr lernen

und der Staat ist verpflichtet, ihnen die Gelegenheit, verstehen Sie mich wohl, — die Gelegenheit hierzu zu geben. Wir haben deshalb auch höhere Bürgerschulen errichtet, wo man noch weitere allgemeine Kenntnisse, höhere Rechenkunst, Mathematik, Sprachen, Naturgeschichte u. s. w. erlernen kann.

Wenn nun z. B. 15 in diese höhern Bürgerschulen gehen, und eine Zeit lang dort waren, so erklären diese, nun hätten auch sie für ihren künftigen Lebensberuf gelernt, was ihnen nothwendig sei. Sie kehren zurück und treten nun in die für sie bestimmten Verhältnisse ein. Einem andern Theil dagegen genügt aber auch dieses nicht, sondern er will noch mehr lernen und hier scheidet sich die Linie zwischen dem bürgerlichen Beruf und dem gelehrten Stand, oder jenem Stand, der sich einer höhern Kunst widmen will. Für diesen haben wir Lyceen und Gymnasien, und einen Schritt weiter, die Universitäten. Ich lehre aber wieder zu der ersten Klasse zurück und sage, wenn Einer bis ins 14. Jahr die Schulen durchgemacht hat, so hat er zwar Schreiben und Lesen gelernt, allein er vergißt es wieder, wenn er es nicht zu erhalten sucht. Darum haben wir Sonntagschulen, denn wenn Einer nur alle 14 Tage eine Schrift schreibt und eine Rechnung macht, wenn er liest und lesen hört, so kann er es nicht vergessen, wenn er auch keine weiteren Fortschritte macht. Die andere Klasse aber, die in die Lehre geht, sagt ebenfalls, sie möchte noch etwas lernen, sie sehe zwar, wie bei ihrem Handwerk der Meister die Nadel führe, die Art und den Hobel brauche, allein sie lerne nichts, als was sie hier sehe. Auch für diese ist gesorgt, denn wir haben die Gewerbeschule, wo ihnen ganz specieller Unterricht in den höhern Wissenschaften, auf die besonderen Gewerbe angewendet, gegeben wird. Hier sagt man dem jungen Menschen, will ich dich eine Kunst lehren, durch welche du alle Gegenstände des Lebens sinnlicher Natur, wie sie dir vorkommen, augenblicklich auf das Papier hinwerfen kannst; ich will dich die Dimensionen berechnen lernen, wornach du die Gegenstände, wie sie dir in der Natur vorkommen, vor dich hinstellen kannst, z. B. einen Wagen, ein Pferdegeschirr, einen Rock, so zwar, daß wenn du eine Zeichnung 300 Stunden her erhältst, es dir leicht ist, das Ganze zu zerlegen und nachzuahmen. Ich will nicht weiter davon sprechen, wie diese verschiedenen Künste ineinandergreifen, wie Einer, der in einer niederen Klasse ist, unmittelbar in eine höhere Schul-

klasse eintreten kann, wenn er anders dasjenige gelernt hat, was in jener zu lernen war, so daß er mit den Uebrigen fortkommen kann. Wenn Sie sich die Mühe nehmen wollen, diesen Schulplan, der nächstens erscheinen wird, in seinem ganzen Zusammenhang zu lesen, so werden Sie über denselben ein gerechtes Urtheil fällen.

v. Kotze: Mir ist eine fixe Idee vorgeworfen worden. Ich habe allerdings eine solche und rühme mich derselben; sie heißt Freiheit, Licht und Recht; und so Gott will, werde ich sie behalten mein Leben lang.

Staatsminister Winter: Davon habe ich nicht gesprochen.

Dörr: Ich weise alle Anträge auf Gehaltserhöhung zurück und nehme bloß jene der Kommission an. Die Kräfte Derjenigen, die bezahlen sollen, hat man mit dem verglichen, was für die Lehrer Noth thut, wo man dann die hier aufgeführte Zahl gefunden hat. Die Worte unseres edeln Fürsten in der Eröffnungsrede sind damit gewiß in Erfüllung gegangen, indem dieser nicht geglaubt haben wird, daß man einem Theile der Staatsangehörigen weit mehr geben und von dem andern mehr verlangen soll, als absolut nothwendig ist.

Winter v. H.: Ich glaube nicht, daß die frühere oder spätere Rede des Herrn Ministers uns dazu auffordern wird, weniger zu thun.

Staatsminister Winter: Von dem, was ich zuerst sagte, nehme ich kein Wort zurück, und protestire nur gegen die Folgerungen, die man daraus zieht.

Winter v. H.: Mir wird erlaubt seyn, einen Redner, welcher die Besorgniß geäußert hat, es möchte auch von einer andern Seite her auf die Schulgesetze eingewirkt werden, gegen die Vorwürfe zu vertheidigen, die ihm vielleicht darüber gemacht werden wollten. Dies waren nicht die Worte eines Sehers, sondern ich wollte mich anheischig machen, privatim, mit Angabe des Orts und Datums nachzuweisen, daß bei einer sehr hohen Stelle davon die Rede gewesen ist, die Besorgniß also nicht aus der Luft gegriffen war, daß bei uns dergleichen eintreten möchte. Später können wir vielleicht nicht einmal mehr thun, was wir heute thun können. Wenn bemerkt wurde, es gebe fixe Ideen, so ist dies ganz richtig, indem man bei vielen Menschen sieht, daß sie fixe Ideen für eine Sache und fixe Ideen gegen eine Sache haben.

Ministerialrath Beck: Ich erlaube mir vor der Abstim-

mung noch auseinander zu setzen, welche Resultate die Anträge der Abg. Welcker und Fecht in finanzieller Hinsicht haben werden, damit Jeder beurtheilen kann, ob er Grund hat, dafür oder dagegen zu stimmen, je nachdem ihm diese Resultate zu groß oder nur unbedeutend scheinen. Nach dem Antrag der Kommission haben wir 766 Schuldienste der ersten Klasse und in dieser Hinsicht stimmt er mit dem Entwurf der Regierung überein. Wenn man diese nun nach dem Antrag des Abg. Welcker um 30 fl. aufbessert, so macht dies 22,980 fl. In der zweiten Klasse haben wir nach dem Antrag der Regierung 985, und nach dem der Kommission 816 Schuldienste. Nach dem Beschlusse, den wir in der Kammer gefaßt haben, mögen etwa 885 Hauptlehrerstellen in die zweite Klasse fallen. Wenn man nun diese von 170 fl. auf 200 fl. stellt, so macht dies 26,550 fl., also zusammen 49,530 fl. Davon mag ungefähr der achte Theil auf die Staatskasse und sieben Achtel auf die Gemeindefassen fallen. Durch die Annahme des Antrags des Abg. Welcker werden also beiläufig 6,191 fl. 15 kr. mehr auf die Staatskasse und 43,338 fl. 45 kr. mehr auf die Gemeindefassen fallen.

Fecht: Ich habe darauf angetragen, die erste Klasse um 20 fl. und die zweite Klasse um 30 fl. aufzubessern, wobei ich annahm, daß der fünfte Theil dessen nothwendig bedürfe, so daß also im Ganzen ungefähr 8000 fl. auf den Staat und die Gemeinden fallen.

Ministerialrath Bock fragt den Abg. Fecht, ob seine Ansicht dahin gehe, in das Ermessen der Regierung zu stellen, die Gemeinden hiezu anzuhalten.

Fecht: Aus der Staatskasse, welche ja für so vieles Andere auch sorgt, soll es geschehen, und zwar, weil es nach der Aufnahme der Regierung berechnet werden kann, nicht bloß in der Form eines Kredits für einen Landtag, sondern als ständiges Hülfsmittel.

Ministerialrath Bock: Demnach handelt es sich bloß um die Berechnung der Summe, die nach §. 29 a ins Budget aufzunehmen wäre, und um keine besondere Bestimmung für den Gesetzesentwurf.

Duttlinger: Ein Umstand, von dem ich erst unterrichtet worden bin, seit ich meinen Vorschlag gemacht habe, daß nämlich das Schulgeld in den altbadischen Landestheilen von jeher bestanden und in dem größten Theile des katholischen Landes jetzt noch bestehe, bestimmt mich, meinen Vorschlag zurückzunehmen, weil ich einsehe, daß es nicht mög-

lich seyn würde, die Summe einzubringen, die alldann noch zu decken seyn würde.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und die §§. 4, 29 a und 32 werden nach dem Kommissionsentwurf angenommen, die übrigen Vorschläge dagegen verworfen.

Der Präsident eröffnet nun noch der Kammer ein Schreiben des Herrn Staatsministers Winter, wonach die Mitglieder der Kammer von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog eingeladen werden, der Einweihung der Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal anzuwohnen;

ferner ein Schreiben des Buchhändlers Groos, wonach ihm von dem Polizeiamte dahier, gemäß Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern, untersagt worden, die Motion des Abg. v. Kottke weder in den Protokollen der Kammer, noch zu jedem andern Zwecke abzudrucken.

Beil. Nr. 2.

v. Isstein: Ich gestehe, daß mich diese so eben verlesene Nachricht tief ergriffen hat; tief ergriffen, weil sie die heiligsten verfassungsmäßigen Rechte der Kammer in ihrem Innersten verwundet und einen unangenehmen Streit erneuert, der schon im Jahr 1833 Statt fand. Der Gegenstand ist indeß von einer so tiefgehenden Wichtigkeit, so tief eingreifend in das ganze Wesen und den verfassungsmäßigen Bestand der Kammer, daß ich mich für jetzt, da die Stimme des einzelnen Abgeordneten, wenn sie auch feierlich dagegen protestirt, nicht genügt, mich jeder weiteren Aeußerung enthalte, und mich bloß auf den Antrag beschränke, das Schreiben zur Berathung in die Abtheilungen zu verweisen.

v. Kottke: Ich dachte meine gestrige Motion so ziemlich wohl begründet zu haben, erhalte nun aber heute eine, allerdings nicht erwünschte, aber um so kräftigere und eindringlichere Unterstützung, d. h. Bestätigung der tiefgehenden Wahrheiten derselben. Nach dieser Berordnung haben wir im Grunde keine Verfassung mehr, denn wir haben keine Deffentlichkeit mehr, und die Abgeordneten haben kein Recht der Unverantwortlichkeit mehr, weil dasjenige, was sie öffentlich gesprochen haben, nicht einmal mehr öffentlich bekannt gemacht werden darf, so zwar, daß sie jetzt den falschen Berichten, Aufzeichnungen und Anklagen ausgesetzt sind, die gegen Dinge erlassen werden, welche man nicht kennt. Ich enthalte mich für jetzt jeder weiteren Aeußerung und unterstütze bloß den Antrag des Abg. v. Isstein, diese hochwichtige Sache in die Abtheilungen zu verweisen.

Welcker: Ich unterstütze auch diesen Antrag, weil ich

nach meiner Ueberzeugung diese Verfügung für nichts anders ansehen kann, als eine schwere Verletzung der Verfassung. Ich glaube nicht, daß es gelingen wird, die Wahrheit todt zu schlagen, wenn es auch gelingt, die Verfassung zu verletzen.

Winter v. H.: Ich weiß nicht, ob ich mißverstanden habe oder nicht, und darum frage ich, ob der Druck wirklich auch in den Protokollen verboten seyn soll?

Präsident: Allerdings.

Winter v. H.: Ich bin hierüber wirklich so erstaunt, daß ich im Augenblick nicht vermag, der Kammer auch nur ein Wort darüber zu sagen.

Serbel: Ich weiß eigentlich nicht, wem wir hier gegenüber stehen. Nach der gemachten Eröffnung ist es das Ministerium des Innern, welches der Polizeibehörde einen Befehl giebt, allein als Kammer stehen wir dem Ministerium des Innern nicht gegenüber.

Präsident: Das Rescript ist an den Buchhändler gerichtet.

Serbel: Ich frage nur, ob dies eine Auflage des Staatsministeriums ist, oder ob wir es mit dem Ministerium des Innern zu thun haben. Der Herr Minister des Innern war anwesend, als der Beschluß, diese Rede zu drucken, gefaßt wurde, und ich hätte es am Platze gefunden, wenn er damals als Minister des Innern dagegen protestirt hätte. Jetzt aber, um die Kammer herum, der Polizei den Befehl geben, den Beschluß der Kammer nicht vollziehen zu lassen, verträgt sich doch mit unsern Geschäftsformen keineswegs. Ich wollte auch darauf antragen, die Sache in den Abtheilungen zu berathen, allein vorerst möchte ich wissen, ob wir es mit der Staatsregierung in ihrer Gesamtheit, oder bloß mit einer dem Staatsministerium untergeordneten Behörde zu thun haben.

Staatsminister Winter: Was Sie gefordert haben, habe ich gethan, indem ich ausdrücklich erklärt habe, Sie möchten den Beschluß nicht fassen, weil ich die Rede des Herrn Abg. v. Rotteck nicht so verstanden habe, wie ich sie hätte verstehen müssen, um darüber zu urtheilen, ob der Druck erlaubt werden könne oder nicht.

Serbel: Der Herr Minister des Innern hat allerdings dagegen gesprochen, allein der Beschluß der Kammer wurde dessen ungeachtet gefaßt, und dieser kann durch eine untergeordnete Behörde nicht umgestoßen werden.

Schaaff: Ich war gestern unter den Wenigen, die nicht

für den Bordruck der Motion gestimmt haben, ich stimmte nicht dafür aus dem Grunde, weil ich fürchtete, es werde der Kammerbeschluß durch eine Verfügung der Regierung, die ihm die Folge versagt, annullirt werden. Weil aber durch eine solche Maßregel immer das Ansehen dieses Hauses angegriffen wird, so wollte ich zu einem Beschluß nicht mitwirken, der solche beklagenswerthe Folgen haben könnte. Daran dachte ich aber wahrlich nicht, daß der Druck dieser Motionsbegründung auch in unsern Protokollen untersagt werden würde. Ich erkläre hiermit, daß ich hierüber im höchsten Grade erstaunt bin, und stimme für die Verweisung der Sache in die Abtheilungen.

Mohr: Zur Unterstützung dessen, was der Abg. Serbel vorgetragen hat, dient zunächst der §. 75 unserer Verfassung, worin ausdrücklich gesagt ist, daß die Kammer nur mit dem Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung stehe. Wenn nun hier, wo es sich um den Druck der Protokolle handelt, der durch die Verfassung und besonders auch durch die Geschäftsordnung gestattet und vorgeschrieben ist, das Ministerium des Innern sich in unmittelbare Berührung mit der Kammer setzt, indem es deren Geschäftskreis beschränkt, und auf eine gefährliche Art dadurch verändert, daß es der Buchhandlung verbietet, die Kammerverhandlungen zu drucken, so überschreitet es damit seine Kompetenz, und wir müssen in dieser Hinsicht die Verordnung des Ministeriums als nicht ergangen und als ungültig ansehen. Ich unterstütze übrigens den Antrag des Abg. v. Ißstein.

v. Rotteck: Der Abg. Serbel hat vollkommen Recht, wenn er die Art und Weise, wie uns die fragliche Verfügung kund gemacht wurde, als eine solche betrachtet, die nicht in der Ordnung ist. Wir müssen durch die Druckerei erfahren, daß der Druck ohne unser Wissen verboten, daß also factisch etwas unterdrückt wurde, was in unserem heiligsten Recht liegt. Ob wir aber gleich die Mittheilung nicht auf die Art empfangen haben, die wir hätten mit Recht fordern können, daß uns nämlich das Staatsministerium von seinem Beschluß in Kenntniß gesetzt hätte, so ist die Sache gleichwohl geschehen, und wenn auch bloß ein unterer Polizeibeamter diesen Druck verhindert hätte, so wäre dem doch so, denn was ist heutzutage die Berufung auf Verfassungsartikel? Jedenfalls ist hier eine factische und widersahrene Kränkung in Frage, und darüber müssen wir uns in den Abtheilungen berathen.

Es wird hierauf einstimmig beschlossen, die verlesene

Mittheilung des Buchhändlers Groos an die Abtheilungen zur Berathung zu verweisen, womit die heutige Sitzung, nach vorheriger Verkündung der Tagesordnung auf die morgige, geschlossen wurde.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Rittermaier.

Der dritte Sekretär:
Schinzinger.

Beil. Nr. 1 zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission
über

- 1) die Bitte der Schullehrer des Bezirks Pforzheim,
- 2) die Bitte der Schullehrer der Diöcesen Lörrach und Schopfheim, und
- 3) eine dergleichen von den Schullehrern des Decanats Wertheim;

Erhöhung ihres Gehalts und Verbesserung ihrer Lage betreffend. Erstattet von dem Abg. Keller.

Meine Herren!

In drei verschiedenen Petitionen stellen die Volksschullehrer der drei rubricirten Bezirke übereinstimmend vor, daß das Erscheinen des Gesetzentwurfes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer für sie ein unerwarteter Schlag gewesen sei, ihre Hoffnungen zerstört und sie mit Kummer und Sorge erfüllt habe.

Sämmtliche Petenten gehören nämlich Landorten an, und fallen unter die erste und zweite Klasse des Gesetzentwurfes, für welche das Minimum des fixen Gehaltes im §. 4 auf 130 und 170 fl., außer dem Schulgeld und der freien Wohnung, festgesetzt ist.

1) Die Lehrer des Bezirks Pforzheim verlangen als Besoldungsminimum 300 fl., jene von Lörrach und Schopfheim, daß solches wenigstens auf 200 und 250 fl. festgesetzt werde, und die Wertheimer, daß solches in den untern Klassen überhaupt erhöht werde.

Als Grund hierfür werden die höhern Anforderungen geltend gemacht, welche dormalen gegen früher an sie erhoben wurden, und daß die zwei und dreißig Lehrstunden, welche sie wöchentlich nach dem neuen Schulplan zu ertheilen hätten, ihnen keine Zeit mehr zu Nebenverdiensten übrig ließen.

Dabei berechnen sie die Besoldung nach dem neuen Entwurf im Ganzen auf täglich 44 fr., eine Belohnung, die jene der gewöhnlichen Schreiber, Thürsteher und Zollgardisten nicht erreiche.

Diese Bitte wird bei §. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes seine nähere Erörterung finden, und bedarf daher hier keiner weitern Ausführung.

2) Ferner beklagen sich dieselben darüber, daß der Möbnerdienst ihrem Dienstehnkommen aufgerechnet werden solle. Dieser Punkt wird Gegenstand der Berathung der hohen Kammer bei §. 9 jenes Gesetzentwurfes werden.

3) Die weitere Bitte, daß keiner Schulkstelle je etwas von ihrem bisherigen Einkommen entzogen werden möge, ist im Gesetzentwurf gleichfalls schon berücksichtigt, und wird nach dem Kommissionsantrage durch einen Zusatz zu §. 10 noch deutlicher ausgesprochen werden.

4) Der Antrag, die Zahl der Schulkinder auf 150 für jeden einzelnen Lehrer zu erhöhen, wird gleichfalls im Interesse des Schulgeldbezugs gestellt, und hat bei Erörterung des §. 1 seine Würdigung gefunden.

5) Die weitere Bitte, dem Hauptlehrer jährlich 100, resp. 120 fl. für Kost, Wohnung und Wäsche des Unterlehrers zu vergüten, wird bei der Berathung des §. 6 des Gesetzentwurfes zu Ihrer Beurtheilung kommen, wo diese Vergütung nach den verschiedenen Klassen auf 85 fl., 100 fl., 110 fl. und 120 fl. in Vorschlag gebracht ist.

Die Petenten glauben, zur Rechtfertigung aller dieser Punkte noch besonders darauf aufmerksam machen zu müssen, daß durch den Gesetzentwurf die Lehrer auf dem Lande, in Vergleichung mit jenen in den Städten, zu sehr zurückgesetzt seien, und daher die besondere Aufmerksamkeit der hohen Kammer verdienen.

6) Die Lehrer zu Lörrach bitten noch insbesondere um Aufhebung des Schulgeldes und Ausbringung desselben auf andere Weise. Der §. 32 des Gesetzentwurfes wird eine hohe Kammer veranlassen, auch hierüber die nöthigen Beschlüsse zu fassen.

7) Eine weitere Bitte derselben geht auf Annahme des Kommissionsantrags in Beziehung auf §. 41, wornach das vierzigste Dienstjahr zum vollen Pensionsbezug berechtigen soll, während der Gesetzentwurf hierzu das fünfundvierzigste vorschlägt.

Die Petenten gehen jedoch hierin noch weiter, indem sie auch die Einrechnung der Dienstjahre der Unterlehrer

verlangen, während Gesetzentwurf und Kommissionsantrag nur die Dienstjahre der Hauptlehrer zählen.

8) Sämmtliche drei Petitionen stimmen endlich darin überein, daß sie die den Lehrern vom Throne gnädigst verheißene Stellung im Staate und der bürgerlichen Gesellschaft im Gesetzentwurfe vermißten, sie verlangen hierüber ein bestimmtes Gesetz. Die Wertheimer insbesondere, daß die bürgerlichen Mitglieder des Schulvorstandes (welche der §. 40 des neuen Schulplans einführe) hieraus entfernt werden möchten, indem hierdurch oft die ehemaligen Zöglinge über den Lehrer gesetzt würden; wogegen die Lörracher und Schopshheimer sich über die bisherige unmündige, ja knechtisch abhängige Stellung der Lehrer überhaupt beklagen.

Ihre Kommission erblickt jedoch in den, über Entlassung und Pensionirung der Lehrer und deren Wittwengehälte, im fünften und sechsten Titel des Gesetzentwurfes gegebenen Vorschriften, die besten Garantien über die Sicherstellung der Lehrer in ihrem Dienstverhältnisse, woraus die angemessene Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft von selbst folgt.

Das Verhältniß der Lehrer zu ihren Vorgesetzten nach dem neuen Schulplan wird Gegenstand der nähern Erörterung werden, wenn der deßfallige Antrag Ihrer Kommission über Auffuchung der provisorischen Gesetze weitere Folge haben wird.

In so fern jedoch in jenem Begehren die Bitte um eine besondere Rangordnung enthalten seyn sollte, schlägt Ihre Kommission lediglich die Tagesordnung vor; auf welche dieselbe auch im Ganzen anträgt, nachdem die Wünsche der Petenten hierdurch zur Kenntniß der hohen Kammer ge-

kommen sind und bei der Diskussion über die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes berücksichtigt werden können.

Beil. Nr. 2 zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 1835.

Großherzogl. Badisches Polizeiamt der Residenz
an

Buchhändler und Buchdrucker Groos dahier.

Nr. 3266.

Von der demselben mündlich eröffneten hohen Ministerialverfügung erhält derselbe, wie begehrt, nachstehend eine Abschrift.

Picot.

Abschrift.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 19. Mai 1835.

Nr. 4544.

Auf Vorlage einer Abschrift der Motion des Abgeordneten v. Rotteck in der 19. Sitzung der zweiten Kammer vom 18. d. M., die Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung betr., wird, nach deren genauen Prüfung und Würdigung, im Interesse der Regierung, des Landes, und im wohlverstandenen Interesse der zweiten Kammer selbst, der Druck dieser Motionsbegründung, sowohl in den Protokollen der Kammer, als auch zu jedem andern Zweck untersagt.

Das Polizeiamt hat diese Entschließung dem Buchhändler und Buchdrucker Groos zur unabänderlichen Nachachtung zu eröffnen.

L. Winter.